

Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1909, 3. Abhandlung

Kritische Studien

zur Geschichte Jacques Coeurs

des Kaufmanns von Bourges

von

Hans Prutz

Vorgetragen am 6. Februar 1909

München 1909

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Es dürfte unter den bedeutenden historischen Persönlichkeiten des 15. Jahrhunderts, selbst die hervorragendsten Fürsten eingerechnet, kaum eine zweite zu finden sein, die eine ähnlich vielseitige und weit umfassende Tätigkeit entfaltet und in dem ihr angewiesenen Kreis des Wirkens ähnlich bahnbrechend und vielfach geradezu schöpferisch gewirkt hätte, wie das Jacques Coeur getan hat, der „Kaufmann von Bourges“.

Wie es bei der Wiederaufrichtung und Neuorganisation des hoffnungslos zerrütteten französischen Staates kaum ein Gebiet der inneren Politik gegeben hat, auf dem der merkwürdige Mann nicht einen mehr oder minder bestimmenden Einfluß geübt hätte, so hat er auch an den großen kirchlichen Kämpfen der Zeit Anteil gehabt und dann wieder zur Beseitigung des wirtschaftlichen Ruins, dem Frankreich infolge eines Menschenalter dauernden unglücklichen Krieges, der zugleich ein grauenhafter Bürgerkrieg wurde, verfallen war, in großartigen, die damalige Welt umspannenden Entwürfen nicht bloß dessen wirtschaftliche Wiedergeburt vorbereitet, sondern den kühnen Versuch gemacht, es zu einer leitenden Stellung im Mittelpunkt des in neue Bahnen zu lenkenden Welthandels zu erheben. Die Maßregeln zur Herbeiführung einer festen Ordnung in den völlig zerrütteten Finanzen, zur Begründung einer geregelten und sicher funktionierenden Verwaltung und zur Schaffung eines stehenden Heeres, welche die zweite Hälfte der so unglücklich begonnenen Regierung des schwachen Karl VII. zu einer für die ganze Zukunft Frankreichs so heilsam entscheidenden Zeit gemacht haben, sind fast sämtlich wenigstens mittelbar mit seinem Namen verknüpft.

Aus allem, was er da angeregt, schaffen geholfen oder geschaffen hat, weht uns ein seiner Zeit weit vorauseilender, ausgesprochen moderner Geist an, der die Beschränktheit des mittelalterlichen Denkens bereits überwunden hat. Nicht minder offenbart sich ein solcher in der Art, wie Jacques Coeur die Fesseln zu sprengen suchte, in welche der kommerzielle Verkehr und der wirtschaftliche Austausch zwischen den Nationen geschlagen waren infolge des bisherigen Ganges der Entwicklung und des durch ihn geschaffenen Monopols einzelner bevorrechteter Gruppen. Einer der größten politischen und wirtschaftlichen Reformer, der eine ungewöhnlich tiefe Einsicht in das Wesen und die Bedingungen des Weltverkehrs gewonnen, freilich auch zunächst vor allem zu seinem eigenen Vorteil ausnützte, erscheint der von dem blendenden Glanze fast traumhaften Reichtums umgebene, von den Päpsten geehrte und ausgezeichnete und von Königen und Fürsten umworbene Mann als Träger einer ungeheueren wirtschaftlichen Macht, deren Einfluß sich bis tief in das Morgenland hinein erstreckte, und damit geradezu als der Vorläufer eines neuen Zeitalters mit neuen Kulturaufgaben und neuen Kulturformen. Dafür hat er auch das Schicksal geteilt, welches solchen ihrer Zeit vorauseilenden Männern bereitet zu werden pflegt, und ist dem Neid, der Eifersucht und dem Unverstand derjenigen erlegen, welche als Vertreter der alten Ordnung in ihm ihren gefährlichsten Gegner vernichten zu müssen meinten.

Von diesem Standpunkte aus ist die Geschichte des „Kaufmanns von Bourges“ auch heute noch geeignet, selbst außerhalb Frankreichs besonderes Interesse zu erregen. Handelt es sich in ihr doch tatsächlich um den Zusammenstoß von Kulturepochen und Kulturmächten, für dessen Ausgang das Erliegen des kühnen Neuerers entscheidend wurde. Daher wendet sich die Teilnahme zunächst dem Prozesse zu, durch welchen der bisher einflußreichste Mann Frankreichs wehrlos gemacht, niedergeworfen und ausgeraubt wurde dank dem Zusammenwirken einer entarteten höfischen Gesellschaft, die von der ohne sie, ja ihr zum Trotz erfolgten nationalen Erhebung

unberührt geblieben war, mit habsüchtigen Fremden, die sich durch ihn in dem Genuß eines bisher mühelos behaupteten Handelsmonopols bedroht sahen.

Begreiflicherweise wurden eine so außerordentliche Persönlichkeit und ein so außerordentliches Schicksal früh der Gegenstand der Sagenbildung, zumal Jacques Coeur es liebte, sich mit dem Nimbus des Geheimnisvollen zu umgeben und hinter seinen Erfolgen, auf so natürliche Weise sie gewonnen waren, außerordentliche Ursachen vermuten zu lassen. Bewunderten die Zeitgenossen an ihm vor allem den ungeheueren Reichtum, so galt er ihnen schließlich geradezu für einen Alchemisten, der den Stein der Weisen gefunden haben und Gold zu machen verstehen sollte.¹⁾ Die Art, wie er in dem höfischen Geschmack seiner Zeit nach dem Brauch der vornehmen Gesellschaft in allegorischen Bildwerken mit Sinnsprüchen und Schlagwörtern als Unterschrift den Leuten Rätsel aufzugeben liebte, hat dahin geführt, daß man sogar noch in neuester Zeit seine staunenswerten Erfolge nicht anders erklären zu können geglaubt hat als durch die Annahme seiner Zugehörigkeit zu einem weitverzweigten Geheimbunde, der sich im Besitze uralter Weisheit befunden und über weitverzweigte geheime Verbindungen verfügt haben soll. Gerade solchen Verirrungen gegenüber, welche einen in den wesentlichen Zügen klaren geschichtlichen Vorgang auf das romantische Gebiet hinüberspielen, erscheint es geboten, darauf zurückzukommen und eine Revision der Überlieferung vorzunehmen, zumal auch Probleme der deutschen Geschichte sich damit berühren.

Was die Überlieferung angeht, so entspricht es nur der Natur der Sache, wenn die gleichzeitigen und weiterhin die

¹⁾ In einer der beiden Handschriften, die man als „Prozeß Jacques Coeurs“ zu bezeichnen pflegt, in der Bibliothek des Arsenal zu Paris, wird auf dem Vorsatzblatt von einer Hand des 18. Jahrhunderts Jacques Coeur selbst zum Urheber dieses Gerüchtes gemacht: „Ce fut alors que voulant cacher la vraie source de ses richesses, il publia, qu'il avoit trouvé la pierre philosophale et fit orner sa maison à Bourges de toutes sortes de caractères hiéroglyphiques.“

den Ereignissen zeitlich zunächst stehenden Geschichtschreiber zur Aufklärung der in Betracht kommenden Vorgänge wenig beitragen. Handelte es sich doch um Dinge, die selbst die unterrichtetsten höfischen Historiographen nur mit größter Zurückhaltung besprachen. Von einzelnen nebensächlichen Zügen abgesehen, welche das sonst gewonnene Bild hier und da ergänzen, ist daher von dieser Seite eigentlich nichts zu gewinnen und die Angaben der Alain Cartier, du Clerq, Escouchy, Chastelain, Thomas Basin u. a. haben nur insofern Interesse, als sie uns zeigen, wie sie über eines der sensationellsten Ereignisse ihrer Zeit dachten. Aber so vorsichtig sie sich ausdrücken, sie alle wissen doch nichts von einer Schuld Jacques Coeurs im Sinne des gegen ihn ergangenen verdammenden Urteils, sondern lassen deutlich durchblicken, daß auch nach ihrer Ansicht der „Kaufmann von Bourges“ von einem irregeleiteten, schwachen König gegen die auch in ihm aufdämmernde bessere Einsicht der Habgier seiner höfischen Gegner und dem Haß fremder Handelskonkurrenten geopfert wurde. Dementsprechend ist denn auch das Urteil der neueren Bearbeiter dieser fesselnden Episode aus der französischen Geschichte des 15. Jahrhunderts zu Gunsten ihres Helden ausgefallen. Sowohl der erste Biograph Jacques Coeurs, Baron Trouvé,¹⁾ als auch der gründlichere und über ein reicheres Quellenmaterial verfügende Pierre Clément²⁾ und der mehr allgemein kulturgeschichtliche Gesichtspunkte verfolgende Biograph der Agnes Sorel, F. F. Steenackers,³⁾ nehmen den gleichen Standpunkt ein, zu dem sich auch weiterhin der erste von den neueren Geschichtschreibern Karls VII., Vallet de Viriville,⁴⁾

1) Trouvé, Jacques Coeur, commerçant, maître des monnaies, argentier du roi Charles VII. et négociateur. Paris 1840.

2) P. Clément, Jacques Coeur et Charles VII. ou la France au XV. siècle. 2 Bde. Paris 1853. Ein unveränderter Wiederabdruck in kompresserem Druck und in einem Bande erschien Paris 1886: die Beilagen sind darin auf die wirklich urkundlichen Stücke beschränkt.

3) F. F. Steenackers, Agnès Sorel et Charles VII. Essai sur l'état politique et moral de la France au XV. siècle. Paris 1868.

4) Vallet de Viriville, Histoire de Charles VII. et de son époque, Bd. III. Paris 1865.

bekannt hat. Erst sein Nachfolger, der umsichtige und gründliche Du Fresne de Beaucourt,¹⁾ der die Schätze des französischen Staatsarchives bis auf den letzten Rest ausgeschöpft, hat diese Auffassung bekämpft und den Nachweis zu führen gesucht, daß Jacques Coeur wenigstens einiger der ihm schuldgegebenen amtlichen Vergehen wirklich überführt worden, der eigentliche Grund aber für das daraufhin gegen ihn erfolgte strenge Einschreiten in seiner geheimen Verbindung mit dem Dauphin und der Unterstützung der Umtriebe zu suchen sei, mit welchen dieser die Stellung des Vaters bedroht und sich vorzeitig den Weg zum Throne zu bahnen versucht habe. Auch gegenüber der hier zutage getretenen Meinungsverschiedenheit ist eine erneute Prüfung der damit entstandenen Kontroverse wünschenswert. Sie wird erleichtert und verspricht Erfolg durch die Fülle des urkundlichen Materials, welches namentlich durch Du Fresne de Beaucourt erschlossen und durch die von ihm gegebenen genauen Nachweisungen bequem zugänglich gemacht worden ist.

Danach dürften wir kaum noch über einen anderen Staatsprozeß — denn um einen solchen handelt es sich, obgleich das Verfahren zunächst auf eine ganz anders geartete Anklage hin eingeleitet war, nach der es ausschließlich dem Gebiet des Strafrechts angehört hätte — so gut unterrichtet sein wie über diesen, obgleich das ursprünglich dafür vorhandene Aktenmaterial nur zu einem kleinen Teil auf uns gekommen ist. Als nämlich nach dem Tode Karls VII. (1461), der das von ihm in diesem Fall begangene Unrecht noch selbst wenigstens mittelbar eingestanden und einigermaßen gut zu machen versucht hatte, indem er den Söhnen seines ehemaligen allmächtigen Günstlings den noch erreichbaren Teil des konfiszierten väterlichen Vermögens zurückgab, Jacques Coeurs Erstgeborener Jean, der, erst fünfundzwanzigjährig, 1446 zum Erzbischof von Bourges erhoben, als solcher aber erst auf wiederholtes Andringen des Königs vom Papst bestätigt worden war

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt, Histoire de Charles VII. Bd. V. Paris 1890.

und endlich am 5. September 1450 unter prunkvollen Festlichkeiten in seine Residenz eingezogen¹⁾ war, in Gemeinschaft mit seinen jüngeren Brüdern den Antrag auf Revision des Prozesses vorbereitete und dazu von den darauf bezüglichen Akten Kenntnis nahm, bemerkt er, die ganze Masse derselben heranzuziehen sei unmöglich: denn es handele sich um sechs dicke Bände und um solche Berge von Schriftstücken, daß sie fortzubringen ein Pferd nötig sein würde.²⁾ Für seine Zwecke werde ein Auszug genügen, zumal drei Viertel jener Akten wertlos seien und „nec pro nec contra“ irgend etwas ergeben. Demgemäß bezieht sich auch das Gutachten, welches auf des Erzbischofs Ersuchen fünf hervorragende Pariser Anwälte abgaben,³⁾ nur auf eine Anzahl von ihm als sachlich wichtig ausgewählter Schriftstücke. Daß jene Aktenmassen verloren gegangen, brauchen auch wir kaum zu bedauern. Wohl aber läßt die Angabe Jean Coeurs, der so tapfer für das Andenken seines Vaters eintrat, mochte es ihm auch nicht gelingen, die förmliche Kassation des ergangenen Spruchs durchzusetzen, weil sie einer Verurteilung des verstorbenen Königs gleichgekommen wäre, deutlich erkennen, wie man, um den Beschuldigten zu verderben, alsbald über den sachlich gebotenen Rahmen der Untersuchung hinausgriff und von allen Enden her wahllos Material zusammenzubringen suchte in der Hoffnung, durch seine Masse über seine Wertlosigkeit zu täuschen.

Nur ein unbedeutendes Bruchstück von dem aus Anlaß des Prozesses gegen Jacques Coeur gesammelten Material ist uns im Original erhalten, nämlich ein Teil des Verzeichnisses seiner mit Beschlag belegten Papiere.⁴⁾ Leider sind es nur wenige,

1) Vgl. Du Fresne de Beaucourt V, S. 102, Anm. 3. Jean III. starb 25. Juni 1483.

2) Clément, Jacques Coeur et Charles VII. (Paris 1853), II, S. 333: tout ce dict procès qui contient six gros livres et plusieurs escriptures montans presque à la charge d'un cheval dont les trois quarts ne servent de rien pro nec contra.

3) Ebd. II, S. 338 ff. Neudruck von 1886, S. 474—83.

4) Gedruckt bei Clément I, S. 283 ff.

obenein durchrissene Blätter, die einst einem umfangreichen Band angehört haben müssen. Es handelt sich darin um Schuldscheine, Quittungen, Zahlungsanweisungen, Anerkenntnisse geschehener Lieferungen und erfolgter Verpfändungen¹⁾ usw., die bis zum Jahre 1443 zurückreichen und uns eine Anschauung geben von dem Umfang und der Mannigfaltigkeit der Geschäfte, die Jacques Coeur und seine Mitarbeiter und Gehilfen machten. Sie zeigen auch, wie viele und wie hochgestellte Persönlichkeiten Jacques Coeur pekuniär verpflichtet waren. Da in diesem Fragment als Empfänger, Lieferant oder Zahlung Leistender usw. meistens Jacques Coeurs Faktor Guillaume de Varie genannt wird, werden wir darin wohl einen Teil von dessen Büchern vor uns haben, zumal sein Bruder Simon de Varie gleich nach der Einschließung ihres Herrn in Tours verhaftet wurde.²⁾

Von den auf die eigentliche Untersuchung bezüglichen Akten dagegen ist im Original nichts erhalten und wir kennen sie nur aus Auszügen, welche in einer ganzen Anzahl von Abschriften späterer Zeit vorliegen. Von diesen befinden sich zu Paris in der Nationalbibliothek 5, in der Bibliothek des ArsenaIs 2 und in der Bibliothek Mazarine 1. Sie stammen sämtlich erst aus dem Anfang oder aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, während die ebenfalls hierher gehörigen Materialien aus dem Nachlaß Godefroys, des ersten Geschichtschreibers Karls VII.,³⁾ welche sich im Besitze der Bibliothek des Institut de France befinden, Abschriften aus dem 15. und aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts enthalten. Diese gewöhnlich wenig zutreffend als „Procès de Jacques Coeur“ angeführten Sammlungen stimmen inhaltlich im wesentlichen überein, weichen aber in der Schreibung vielfach von einander ab

1) Ebd. I, S. 287: Une autre cédulle du XXVIII^e jour de mars 1448 après Pasques, par laquelle Pierre Bérart confesse avoir eu de Guillaume de Varye la somme de quatre cents escuz sur la perle qui est à la Royn e; laquelle le dit Bérart avoit engagée; icelle somme promet rendre en recevant la dite perle.

2) Du Fresne de Beaucourt V, S. 108.

3) Godefroy, Histoire de Charles VII. Paris 1661.

und geben besonders die Namen häufig in arger Entstellung.¹⁾ Im Anschluß an Auszüge aus den über die Zeugenverhöre geführten Protokollen geben sie das Urteil vom 29. Mai 1453,²⁾ die Denkschrift des Erzbischofs von Bourges und seiner Brüder zur Vorbereitung der Revision des Prozesses³⁾ und die darauf ergangenen Gutachten von fünf Pariser Juristen⁴⁾ und dann einige auf die weitere Entwicklung der Sache bezügliche Urkunden, insbesondere die Erlasse Karls VII. zu Gunsten der Brüder Ravant und Geoffroy Coeur⁵⁾ vom 5. August 1457 und über die Begnadigung des Jean de Village vom Februar 1456,⁶⁾ dann die Dekrete Ludwigs XI. betreffend die aus Anlaß der Revision des Prozesses angeordnete nochmalige Vernehmung der früher verhörten Zeugen⁷⁾ und die Rückgabe eines Teils der väterlichen Begüterungen an Geoffroy Coeur vom August 1463⁸⁾ und endlich einige zu Gunsten Jacques Coeurs ergangene päpstliche Erlasse,⁹⁾ die vermutlich erst nach der Fällung des Urteils gegen ihn herbeigeschafft waren.

Ergänzt werden diese Quellen für die Kenntnis des gegen Jacques Coeur geführten Prozesses durch eine Menge einzelner urkundlicher Notizen, welche namentlich Du Fresne de Beaucourt aus verschiedenen Abteilungen des französischen Staatsarchivs zusammengebracht und in den Anmerkungen zu der von ihm gegebenen Darstellung niedergelegt hat. Ergiebig waren da besonders die Rechnungen, welche den Anteil einzelner Persönlichkeiten an dem Verfahren und den ihnen dabei angewiesenen speziellen Wirkungskreis genau erkennen lassen. Endlich verdanken wir demselben Forscher die erneute Heranziehung einer schon früher einmal benutzten,¹⁰⁾ dann aber ganz

1) Vgl. die ausführlichen Angaben bei Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 430 ff.

2) Clément II, S. 293 ff. (S. 440 ff.).

3) Ebd. S. 333 (S. 469).

4) Ebd. S. 338 (S. 474 ff.).

5) Ebd. S. 350 (S. 484 ff.).

6) Ebd. S. 325 (S. 462 ff.).

7) Ebd. S. 362 (S. 495 ff.).

8) Ebd. S. 371 (S. 503 ff.).

9) Ebd. S. 275 (S. 436 ff.).

10) Von Bonamy in seiner Abhandlung über die letzten Lebensjahre Jacques Coeurs und die Folgen seines Prozesses in den Mémoires de

in Vergessenheit geratenen Quelle, nämlich der Protokolle, welche bei der Verhandlung über die Revision des Prozesses vor dem Pariser Parlamente 1462—64 geführt worden sind¹⁾ und auf welche er vornehmlich seine von der bisher herrschenden Auffassung abweichende Beurteilung sowohl des Verfahrens wie der Frage nach der Schuld Jacques Coeurs gegründet hat. Ob diese neu erschlossene Quelle ganz die Bedeutung hat, die Du Fresne de Beaucourt ihr zuspricht, und ob die Folgerungen, zu denen er auf Grund derselben gelangt ist, durchweg stichhaltig sind, wird freilich erst des näheren zu prüfen sein. Zunächst scheint uns die Zahl der hier vorliegenden und eingehender kritischer Prüfung bedürftigen historischen Probleme dadurch nur vermehrt worden zu sein.

I.

Von dem äußeren Verlauf des gegen Jacques Coeur geführten Prozesses, d. h. über die Verhandlungstermine, die dem Angeklagten zur Beschaffung des Materials für seine Verteidigung gewährten, knapp gemessenen Fristen und seinen wechselnden Aufenthalt während der darüber vergangenen nahezu zwei Jahre, nicht aber über seine Verteidigung gibt das Urteil scheinbar genaue Auskunft, das am 29. Mai 1453 in Lusignan gefällt und dem Angeklagten dann im Schlosse des benachbarten Poitiers kundgegeben wurde.²⁾

Schon dies ist charakteristisch, zumal seine Verfasser, so sehr sie begreiflicherweise bestrebt gewesen sind, den Schein zu erwecken, als sei alles genau in den vorgeschriebenen Formen rechtens verlaufen, die Inkorrektheiten und Rechtswidrigkeiten, welche den tatsächlich eingetretenen Ausgang allein ermög-

l'Académie des inscriptions et belles-lettres, Bd. XXI (1745), welche bei Clément I, S. 375 ff. wiederabgedruckt ist.

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt V, S. 110, Anm. 2.

²⁾ Zuerst und am besten gedruckt nach einer in dem ehemals Coeurschen Schlosse St. Fargeau aufbewahrten Abschrift von Buchon im Panthéon littéraire, Bd. VIII, S. 582 ff. und dann bei Trouvé, S. 296 ff. und Clément II, S. 293—309 (440—454).

lichten, doch nicht völlig haben verhüllen können. Am augenfälligsten tritt dabei der Umstand hervor, daß die Untersuchung zur Beschaffung des Materials, durch welches der zunächst auf Grund einer ganz anders gearteten Anklage aus der Gunst des Königs verdrängte Jacques Coeur zu Fall gebracht wurde, bereits in Angriff genommen und seit Monaten im Gange war, ohne daß dieser selbst davon amtlich Kenntnis erhielt. Heimlich angeklagt wurde der bisher so einflußreiche Mann bereits prozessiert, ohne daß er selbst darum wußte, indem königliche Beamte sich zu Gehilfen einer höfischen Verschwörung hergaben, die ihn verderben wollte, bei der Stellung aber, in der er sich bisher befunden hatte, ihr Ziel nur erreichen konnte, wenn sie das Vertrauen des Königs zu dem bewährten Diener und Freund von dem Punkte aus untergrub, wo der schwache Herrscher am empfindlichsten zu treffen war.¹⁾

Am 9. Februar 1450 war Agnes Sorel im Wochenbett gestorben.²⁾ Mit ihr ging die Persönlichkeit dahin, die trotz der sittlichen Anfechtbarkeit ihres Verhältnisses auf den König einen sehr heilsamen Einfluß geübt und dadurch zu der Besserung der inneren und äußeren Lage Frankreichs während der letzten Jahre wesentlich beigetragen hatte. Schon das Verdienst, welches diese königliche Geliebte von dieser Seite her sich erworben hatte, läßt auf ein gutes Einvernehmen und vielleicht sogar auf ein gewisses Zusammenwirken zwischen ihr und dem in gleicher Richtung tätigen Jacques Coeur schließen. Für ein solches spricht es auch, daß Agnes Sorel neben dem kunstsinnigen Rat und Geheimschreiber des Königs, Étienne Chevalier, und dem königlichen Arzt, Robert Poitevin, eben

¹⁾ Auf diesen Umstand, der für die gesamte Auffassung entscheidend ist, legt Du Fresne de Beaucourt V, S. 106 ff. nicht genug Gewicht. Wesentlich darauf beruht die günstigere Auffassung, die er im Gegensatz zu seinen Vorgängern von dem ganzen Verfahren gewonnen hat.

²⁾ In der Denkschrift des Erzbischofs von Bourges bei Clément II, S. 334—35 wird bezeugt: La dicte Sorelle ne fust jamais empoisonnée, ce qui est un faict subject à preuve aisé à prouver et qu'il soit vray la dicte demoiselle eut enfant avant sa mort et qui a vescu six mois.

Jacques Coeur zum Vollstrecker ihres auf dem Totenbett aufgesetzten Testamentes ernannte.¹⁾ Als solcher hat derselbe bei der Regulierung ihres Nachlasses mitgewirkt: er schoß auf die Ringe und Juwelen der Verstorbenen 20 600 Taler vor, um welchen Preis der König dieselben im Dezember 1450 erwarb, indem er diese Summe auf den Ertrag der Salzlager von Languedoc anwies.²⁾ Damals also kann das unsinnige Gerede noch nicht in Umlauf gewesen oder noch nicht zum Ohr des Königs gedrungen sein, welches ohne den Schatten eines Beweises und allen den Momenten zum Trotz, die eine solche Annahme ausschlossen, Jacques Coeur zum Mörder der Agnes Sorel machte, deren Tod er durch Gift herbeigeführt haben sollte. Vielmehr scheint dieses erst aufgebracht und geschäftig verbreitet worden zu sein, als von einer anderen Seite her dessen geheime Gegner die Möglichkeit gewannen, die Stellung des ihnen längst verhaßten königlichen Günstlings zu erschüttern.

Im Juli 1450, also ein halbes Jahr nach dem Tod der Agnes Sorel, war der Generalsteuereinnehmer (*receveur général*) Jean Barillet de Xaincoins, wegen Unterschleifs und Fälschung angeklagt und schuldig gesprochen, unter Erlaß der eigentlich verwirkten Todesstrafe zur Einschließung auf unbestimmte Zeit, Verlust seiner Güter und Zahlung einer Buße von 60 000 Talern Gold verurteilt worden. War dieser der ihm schuldgegebenen Amtsvergehen (*concuSSION et falsification*), derselben, auf die hin nachmals Jacques Coeur verurteilt wurde, wirklich überführt, so möchte man annehmen, die Untersuchung seiner amtlichen Tätigkeit in Languedoc, welchem auch die des ihm persönlich und amtlich eng verbundenen Jacques Coeur vorzugsweise galt, habe Momente ergeben, welche bei der damals am Hofe im Gang befindlichen Umwälzung dessen zahlreiche Widersacher erfolgreich gegen ihn benutzen zu können hofften. War der Generaleinnehmer aber unschuldig verurteilt, so dürfte

1) Clément II, S. 135. Raynal, Hist. du Berry III, S. 75. Vallet de Viriville III, S. 186.

2) Clément, a. a. O., S. 138.

der an ihm und seinem gewaltigen Vermögen glücklich durchgeführte Raub, aus dem sich nicht bloß der König, sondern auch hochgestellte Höflinge bereicherten, die Begehrlichkeit dieser Kreise geweckt und auf den noch viel reicheren Argentier gelenkt haben, dem so viele als ihrem Gläubiger in lästiger Weise verpflichtet waren. Offen gegen ihn aufzutreten wagte man freilich noch nicht, wohl aber wurden in höfischen Kreisen allerlei üble Nachreden in Bezug auf ihn kolportiert, die sich auf seine amtliche Tätigkeit in Languedoc bezogen, und der König ließ daraufhin in der Stille Erhebungen vornehmen.¹⁾ Das blieb nicht verborgen und scheint in den Kreisen, die Jacques Coeur besonders eng verbunden waren, bereits Besorgnis wegen des Ausgangs erweckt zu haben. Einen anderen Sinn kann es doch kaum gehabt haben, wenn das Kapitel der Kathedrale von St. Etienne zu Bourges, welches dem Argentier den Bau einer prachtvollen Sakristei verdankte und dem sein ältester Sohn als Erzbischof vorstand, bereits am 6. Dezember 1450 eine Seelenmesse für denselben lesen ließ.²⁾ Nach dem Wortlaut des später ergangenen Urteils betraf die Untersuchung aber auch bereits die Beschuldigung der Vergiftung Agnes Sorels, ohne daß man dem so schwer Verdächtigten davon Kenntnis gegeben und damit die Möglichkeit gewährt hätte, das im Entstehen begriffene und sich immer fester um ihn zusammenziehende Lügengewebe zu zerreißen, was ihm damals sicher ein leichtes gewesen wäre. Denn für seine Urheber handelte es sich zunächst darum, auf das weiche Gemüt des schwachen Königs Eindruck zu machen und ihn für ihre weiteren Ab-

1) Clément II, S. 293 pourquoy eussions ordonné estre faites plusieurs informations par aucuns de nos officiers Lesquelles informations faites In einem der Rechtsgutachten der von dem Erzbischof von Bourges konsultierten Juristen wird ein Grund für die Nichtigkeit des Verfahrens ebd. S. 341 darin gesehen, que le narré de la dicte sentence contient qu'il y avoit informations faictes avant l'arrest du dict Coeur.

2) Vgl. Favre, Politique et diplomatie de Jacques Coeur in der Revue d'histoire diplomatique XVII, S. 578.

sichten günstig zu stimmen, indem sie ihn in der Wahnvorstellung befangen, durch Jacques Coeur des einzigen Wesens beraubt worden zu sein, an dem er wirklich gehangen hatte. Das aber ließ sich bei Karls VII. geistiger Unselbständigkeit sicher erreichen, wenn man ihm die Anklage auch unbewiesen immer von neuem wiederholte und ihn so an sie als begründet glauben machte. Dann konnte man hoffen, er werde im entscheidenden Augenblick leicht bestimmt werden können, seine schützende Hand von Jacques Coeur abzuziehen und ihn dem Schicksal überlassen, welches ihm der Neid und die Habgier seiner zahlreichen Feinde zu bereiten brannte.

Es handelte sich also ursprünglich um eine sozusagen private, d. h. ohne Auftrag der einen solchen zu geben allein berechtigten Staatsautorität unternommene Untersuchung, mochte sie auch zum Teil von Beamten geführt werden,¹⁾ welche durch Verhöre von Dienern und Leuten Jacques Coeurs Material gegen diesen beschaffen sollte.²⁾ Darauf ist auch später bei dem Antrag auf Revision des Prozesses und dessen Befürwortung durch angesehene Pariser Juristen besonders nachdrücklich hingewiesen worden: eine Klage war anhängig gemacht, ohne daß ein Kläger vorhanden war.³⁾ Die Rolle des Königs dabei ist wiederum die denkbar traurigste, insofern er, unwahr und heuchlerisch wie so häufig, um das Treiben der Gegner seines Argentier wußte und dieselben, freilich ohne sich mit ihnen für solidarisch zu erklären, gewähren ließ und dies auch gegenüber dem so schwer Bedrohten seinerseits geheim hielt: während er bereits im Be-

¹⁾ Ebd. S. 363. Ludwig XI. bezeugt bei der Anordnung neuer Zeugenverhöre, daß die Feinde Jacques Coeurs „de leur autorité, et sans mandements et commissions firent examiner certains faux tesmoings“. Über das in solchen Fällen damals in Frankreich übliche strafrechtliche Verfahren fehlt eine systematische Auseinandersetzung. Aber noch nach der daselbe in milderem Sinn ordnenden Ordonnanz von 1498 stand das Recht, solche Informationen durch geheime Untersuchungen zu beschaffen, ausschließlich den königlichen Beamten zu und war das Geheimnis dabei gegenüber allen anderen strengstens zu wahren. Vgl. Esmein, *Histoire de la procédure criminelle en France* (Paris 1882), S. 136—37.

²⁾ Ebd. S. 293. ³⁾ Ebd. S. 339.

griff stand denselben auf Grund höfischen Klatsches für den schmerzlichsten Verlust, der ihn bisher getroffen hatte, ohne jeden Beweis verantwortlich zu machen, hielt er die Maske ungewandelten Vertrauens und vollster königlicher Gnade fest. Das erklärt es, wenn Jacques Coeur dem Treiben seiner Gegner, das ihm sicherlich nicht ganz verborgen blieb, Bedeutung nicht beimaß, sondern sich in seiner Stellung nach wie vor sicher fühlte. Noch unmittelbar vor der Katastrophe und bereits von dem Ort aus, wo sie ihn gleich danach treffen sollte, schrieb er seiner Frau, offenbar im Hinblick auf jene Intrige, seine Sache stehe sehr gut und sein Verhältnis zum König sei, was davon auch geredet werden möge, zu keiner Zeit besser gewesen.¹⁾ Tat Karl VII. doch alles, um ihn in Sicherheit zu wiegen. Noch am 22. Juli 1451 schenkt er ihm, wie er ihm auch sonst durch derartige Zuwendungen seine Gunst bezeugt hatte,²⁾ 752 livres tournois, wie es in der am 26. Juli über die erfolgte Zahlung ausgestellten Quittung heißt, um ihn in den Stand zu setzen, den Ansprüchen seiner Stellung zu genügen und ihm möglichst ehrenvoll zu dienen.³⁾ Ja noch eine Ordonnanz Karls VII. vom 30. Juli trägt die Unterschrift Jacques Coeurs, zeigt diesen also unverändert in voller amtlicher Tätigkeit.⁴⁾ Den nächsten Tag erfolgte der jähe Umschlag.

Auf dem Zuge zur Eroberung von Guyenne befand sich der König damals in dem Schlosse Taillebourg.⁵⁾ Auch Jacques Coeur verweilte am Hofe. Dort nun legten die Leiter der Intrige gegen ihn dem König das Ergebnis der durch sie veranstalteten Nachforschungen über die Amtsführung Jacques Coeurs in Languedoc und über die angebliche Vergiftung Agnes

1) Ebd. S. 144 „que son fait estoit aussi bon et qu'il estoit aussi bien envers le Roy, que il avoit jamais esté, quelque chose que on en dist“.

2) Du Fresne de Beaucourt V, S. 103, Anm. 9.

3) Clément II, S. 143 „pour l'aider à main tenir son estat et estre plus honorablement à son service“.

4) Du Fresne de Beaucourt V, S. 106.

5) Clément II, S. 293.

Sorels vor, ihre sogenannten „Informationen“, deren Grundlage vielfach nachmals als falsch erwiesene Zeugenaussagen bildeten.¹⁾ Die Sache daraufhin nunmehr amtlich aufzunehmen, ist der König aber augenscheinlich erst dadurch bestimmt worden, daß man ihm jetzt auch einen angeblichen Beweis für die Vergiftung Agnes Sorels durch Jacques Coeur vorlegen konnte: eine der Hofdamen, Jeanne de Vendôme, die Gattin des königlichen Stallmeisters François de Montleron, des Herrn de Mortaigne, der bezeichnenderweise mit zu den Schuldern des Argentier gehörte, trat mit ihrem Zeugnis für die Beschuldigung ein.²⁾ Daraufhin fand eine eingehende Besprechung der „Informationen“ in dem um den König versammelten Großen Rat statt, zu der auch diesem nicht angehörige Personen gezogen wurden, darunter ohne Zweifel die Leute, die seit Monaten an dem Verderben des Argentier arbeiteten. Es wurde beschlossen, diesen in sicheren Gewahrsam zu nehmen und seinen gesamten Besitz mit Beschlagnahme zu belegen und durch königliche Beamte verwalten zu lassen.³⁾

Jacques Coeur selbst hatte dieser Sitzung des Großen Rates nicht beigewohnt, erhielt aber von dem dort Beschlossenen Kunde, noch ehe die Versammlung auseinandergegangen war.⁴⁾ Unerwartet trat er vor dieselbe: im Gefühl der Unschuld erklärte er, man habe Diener von ihm festgenommen und verhört, also eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und bat diese wenigstens in der vorgeschriebenen Form rechtens führen zu

1) In der Verordnung betreffend die Einleitung der Revision des Prozesses erklärt Ludwig XI. bei Clément II, S. 363 ausdrücklich: „firent examiner certains faux tesmoings qui, par haynes, promesses d'argent et autrement induement déposèrent“.

2) In dem Urteil heißt es ebd. S. 294, der König habe zu Taillebourg die ihm vorgelegten Informationen mit seinem Großen Rate eingehend geprüft, „et aussy la déposition de Jeane de Vendosme, damoiselle, dame de Mortaigne, qui touchant le dict cas de mort et l'empoisonnement de la dicte Agnès avoit déposé à la charge du dict Jacques Coeur“.

3) Clément II, S. 294.

4) Ebd. S. 294: et en la présence des dicts gens de nostre Grand Conseil et autres dessus dicts estant encore assemblez. . . .

lassen, ihm Termine zur Verhandlung zu setzen und die Möglichkeit zu geben, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen, erbot sich auch — was für seine Gegner im Interesse ihrer weiteren selbstsüchtigen Pläne besonders wichtig war — während des Verfahrens in Haft zu bleiben.¹⁾ Dieses Erbieten fanden der König und sein Rat selbstverständlich nur angemessen, „gerecht und vernünftig“. Zunächst blieb Jacques Coeur als Staatsgefangener in Taillebourg, wurde dann aber nach dem Schlosse Lusignan bei Poitiers überführt, wo man ihn, wie die Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten erweisen, der Aufsicht des durch sein früheres räuberisches Treiben übel berufenen Antoine de Chabannes, Grafen von Dammartin, stellte.²⁾ Später wurde er entsprechend dem wechselnden Aufenthalt des Königs zeitweilig an verschiedenen Orten in Haft gehalten, während die Untersuchung ihren Fortgang nahm.

Diese selbst durch die langen zweiundzwanzig Monate ihrer Dauer zu verfolgen hat hier kein Interesse. In ihre Einzelheiten ganz einzudringen und von da aus das darauf liegende Dunkel völlig zu lichten, fehlt uns das Material. Denn die allein erhaltenen Auszüge aus den selbst verlorenen Protokollen geben nur einen Teil der Zeugenaussagen und zwar in einer nichts weniger als unparteiischen Auswahl mit einer dem Angeklagten augenscheinlich feindlichen Tendenz. Insbesondere übergehen sie die Beweismittel völlig mit Stillschweigen, die

1) Ebd.: qu'on luy avoit prins par notre ordonnance de ses serviteurs et avoit entendu, que l'on faisoit certain procez contre luy, en nous requérant, qu'il nous plust avoir esgard à son faict et luy tenir termes de raison et justice, en nous offrant de soy mettre en prison u. s. w.

2) Daß Chabannes, der sich zu leitendem Anteil an dem Prozeß gedrängt und an der gesetzwidrigen Vermögenskonfiskation vor ergangenem Urteil eifrigst mitgewirkt hatte, an erster Stelle mit der Aufsicht über den Gefangenen betraut wurde, bezeugt ausdrücklich Ludwig XI. in dem Erlaß vom August 1463 Clément II, S. 371: „lequel fut un des principaux qui eut la charge de la garde du dict feu Jacques Cueur“. Vgl. Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 107, Anm. 3.

Jacques Coeur zu seiner Entlastung vorgebracht hat.¹⁾ Auch das Urteil vom 29. Mai 1453 gibt darüber natürlich keine Auskunft, ist vielmehr da, wo es die Jacques Coeur im Interesse seiner Verteidigung gewährten Freiheiten anführt, unverkennbar beflissen, diese nicht bloß als durchaus genügend, sondern sogar als reichlich bemessen erscheinen zu lassen. Nur werden seine Angaben schon dadurch in ein eigentümliches Licht gerückt, daß die Frist von zwei Monaten, die dem Angeklagten auf seinen Antrag zur Beschaffung des Materials zu seiner Entlastung gewährt wurde, von der man nach dem Wortlaut des Urteils annehmen möchte, sie habe den von ihm geforderten Zeitraum umfaßt, in der Ordonnanz Ludwigs XI. über die Vornahme neuer Zeugenverhöre ausdrücklich und sehr mit Recht als ungenügend bezeichnet wird.²⁾ Vergegenwärtigt man sich die damaligen Verkehrsverhältnisse und den gewaltigen räumlichen Umfang, über den die Tätigkeit des Kaufmanns von Bourges sich erstreckte, so wird man ohne weiteres zugeben, daß es sich dabei doch wohl nur um ein Zugeständnis handelte, welches gemacht wurde, um den Schein zu wahren. Denn für den im Gefolge des königlichen Hofes von einem Schloß zum anderen geschleppten Staatsgefangenen war es ein Ding der Unmöglichkeit, innerhalb zweier Monate an alle die in Betracht kommenden Orte, z. B. Rom und Alexandrien, die nötigen Anweisungen für die zu seinen Gunsten anzustellenden Erhebungen gelangen, diese selbst vornehmen zu lassen und ihr Ergebnis rechtzeitig in seinem Gefängnis eintreffen zu sehen. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß von den an erster Stelle und vielleicht allein zuverlässige Auskunft zu geben fähigen Faktoren und Agenten Jacques Coeurs die einen mit ihren Schiffen in der Ferne weilten, die anderen aber nach dem Geschehenen nicht wagten Frankreich zu betreten, um nicht selbst verhaftet zu werden und um wenigstens den

1) Du Fresne de Beaucourt V, S. 115.

2) Clément II, S. 367: „ils luy donnèrent délay seulement de deux mois“.

ihnen anvertrauten Teil von dem Besitztum ihres Herrn retten zu können. Ausschlaggebend aber für die Beurteilung des Verfahrens und der rechtlichen Begründung seines Ergebnisses ist jedenfalls das eine, daß es nicht in die Hände der nach dem Gesetz eigentlich zu urteilen berufenen Richter gelegt, sondern nach einer Praxis, die zu jener Zeit sehr gewöhnlich und namentlich unter Karl VII. besonders beliebt war, einer Anzahl besonderer, ausdrücklich für diesen Prozeß ernannter Kommissarien übergeben wurde, für deren Unparteilichkeit keine Bürgschaft vorlag, von denen vielmehr manche Gegner des Angeklagten gewesen sein dürften, weil sie ihm in lästiger Weise verpflichtet waren und durch seinen Sturz nur gewinnen konnten, andere durch die Art, wie sie sich nachher auf seine Kosten bereicherten, sich selbst vor Mit- und Nachwelt als solche gekennzeichnet haben.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung, welche die älteren Biographen Jacques Coeurs, Trouvé¹⁾ und Clément,²⁾ und dann auch der erste moderne Geschichtschreiber Karls VII., Vallet de Viriville,³⁾ vertreten haben, ist Du Fresne de Beaucourt bemüht gewesen, den König wenigstens von diesem dunklen Flecken, der sein Bild besonders entstellt, zu reinigen, indem er den Beweis zu führen suchte, daß der Prozeß des berühmten Argentier nicht durch außerordentliche Kommissare, sondern durch ordentliche Richter in streng gesetzlicher Form und unter sorgsamer Wahrung auch der Interessen des Angeklagten geführt worden sei. Eine Nachprüfung seiner Darlegungen ergibt jedoch die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes und lehrt, daß hier wiederum einmal, wie ja auch sonst in manchen Fällen, die Tradition den geschichtlichen Tatbestand in der Hauptsache richtig festgehalten hat und daher gegen allzu kritische Anfechtung wieder in ihr Recht einzusetzen ist.

Wenn Du Fresne de Beaucourt dabei gegen Clément polemisierend bemerkt, dieser habe nicht scharf genug zwischen

1) Trouvé, S. 270. 2) Clément II, S. 146 ff.

3) Vallet de Viriville III, S. 287 ff.

den den Prozeß führenden Richtern und den die nötigen sachlichen Erhebungen an Ort und Stelle anstellenden Kommissarien unterschieden,¹⁾ so hat er sich seinerseits doch des gleichen Irrtums schuldig gemacht. Von Richtern im eigentlichen Sinn des Wortes kann in diesem Falle überhaupt nicht gesprochen werden, da das schließlich gegen Jacques Coeur gefällte Urteil, wie aus seiner Fassung hervorgeht, von dem König selbst in Gemeinschaft mit seinem durch Zuziehung ihm nicht angehöriger Personen verstärkten Großen Rat gesprochen worden ist, alle die an seiner Vorbereitung beteiligten Persönlichkeiten also nur in der Voruntersuchung tätig, ihr in bestimmter Richtung dienende Organe, also Kommissarien der schließlich zur Fällung des Spruches berufenen Instanz waren, wie sie denn auch von dem König selbst wiederholt ausdrücklich als solche bezeichnet werden.²⁾ Der gleichen Auffassung des Verhältnisses begegnen wir in den den Prozeß betreffenden Erlassen Ludwigs XI.³⁾ Es ist daher unberechtigt und gewißermaßen gewaltsam, wenn Du Fresne de Beaucourt gerade die acht Männer, die nach Ausweis der Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten zunächst mit dem Verhör Jacques Coeurs beauftragt wurden und deshalb die Monate August und September 1451 mit ihm in dem Schlosse Lusignan verblieben,⁴⁾ nicht als Kommissare gelten lassen will, obgleich einige von ihnen zusammen mit anderen Männern bei der Verhandlung über die Revision des Prozesses vor dem Pariser Parlament im Jahre 1462 von dem Anwalt der Söhne Jacques Coeurs aus-

1) Du Fresne de Beaucourt V, S. 109, Anm. 4. Vgl. über das geheime Verfahren späterer Zeit Esmein, Hist. de la procédure criminelle, S. 136 und 137.

2) Vgl. Clément II, S. 306: ayant mandé venir par devers nous en nostre dict chastel de Luzignan tous nos commissaires . . . S. 294 a. E.: par notables personnes, tant de nostre Conseil qu'autres par nous à ce commis et députez. S. 295: . . . par devers nous et nos dicts commissaires und öfter.

3) Ebd. II, S. 364: il fut interrogé par certains commissaires qui à ce furent commis par nostre dict feu seigneur et père.

4) Du Fresne de Beaucourt V, S. 109.

drücklich als diejenigen genannt werden, denen vom König am Tag nach der Verhaftung des Argentier, am 1. August 1451, die Führung der Untersuchung aufgetragen wurde.¹⁾ Daher ist es auch unrichtig, wenn er das Lob, welches nachmals in der Verhandlung der Sache vor dem Pariser Parlament von der gegnerischen Seite den an dem Urteil vom 29. Mai 1453 und dessen Vorbereitung beteiligten Männern gespendet wird, sie seien „Leute von großer Autorität“ gewesen, gerade für diese acht in Anspruch nimmt. Sie können damit schon deshalb nicht gemeint sein, weil mit der „Autorität“ zugleich die „große Zahl“ der in dem Prozeß tätigen Personen hervorgehoben wird.²⁾ Auch dürfte die den genannten acht Männern und ihren zahlreichen Kollegen nachgerühmte „Autorität“ wohl nicht gerade in dem Gebiete der juristischen Bildung und Erfahrung und der richterlichen Unabhängigkeit zu suchen sein, sondern sich vielmehr auf das Ansehen beziehen, dessen sie sich vermöge ihrer hohen Stellung im Dienste des Königs erfreuten.

Das Gewicht dieser allgemeinen Erwägungen, welche gegen die Darstellung Du Fresne de Beaucourts sprechen, wird verstärkt, wenn man der Tätigkeit der angeblich dauernd in diesem Prozeß beschäftigten und angeblich besonders vertrauenswürdigen Männer an der Hand der Akten im einzelnen nachgeht und sie mit derjenigen der sonst in der Sache beschäftigten Persönlichkeiten vergleicht und verbindet.³⁾ Das Verfahren, welches der letzte Biograph Karls VII. so günstig beurteilt, gewinnt dann ein wesentlich anderes Aussehen.

¹⁾ Ebd. S. 108, Anm. 4.

²⁾ Ebd. S. 108, vgl. Clément II, S. 345: „par gens de grande autorité et en grand nombre“. Daß zwischen Kommissaren und Richtern nicht zu unterscheiden ist, sondern die betreffenden Personen beide Eigenschaften in sich vereinigten, lehrt auch die Bemerkung Ludwigs XI. 1463, viele hätten sich gedrängt „de estre commis et juges à faire le procès“ . . .

³⁾ Ein Verzeichnis der im Verlauf des Prozesses an der Untersuchung beteiligt erscheinenden Personen gibt auf Grund des Aktenauszugs Clément II, S. 147.

Unvereinbar mit der dabei zu Grunde liegenden Voraussetzung einer dauernden Beteiligung jener acht als der eigentlich ausschlaggebenden Persönlichkeiten ist zunächst die bereits erwähnte Angabe des Anwalts der Söhne Jacques Coeurs in dem Revisionsverfahren vor dem Pariser Parlament, am 1. August habe Karl VII. Kommissare zur Führung des Prozesses ernannt und zwar sechs, mit der Maßgabe, daß sie für gewöhnlich alle sechs, immer aber mindestens vier von ihnen gemeinsam handeln sollten.¹⁾ An der Spitze steht dabei der Name des Antoine de Chabannes und neben ihm finden sich von den acht, die Du Fresne de Beaucourt allein mit der Sache befaßt sein lassen will, Élie de Tourettes, Hugues de Couzay, Denis d'Auxerre²⁾ und Jean Barbin; es fehlen dagegen von den acht Jean Tudert, Léonard Guerinet, Pierre Gaboureau und Guillaume Toreau, während an Stelle des Maître Laurent Roucques ein Pierre Roucques erscheint. Danach kann die Untersuchung doch nicht dauernd in denselben Händen gelegen haben. Auch erscheinen, soweit in den Protokollauszügen die bei den verschiedenen Verhören Anwesenden genannt werden, tatsächlich nicht immer dieselben Männer, sondern die dieselben vornehmenden Kommissionen sind zu den verschiedenen Terminen verschieden zusammengesetzt. Dann ist ausdrücklich bezeugt, daß der König im Verlauf des Prozesses mehrfach neue Kommissare ernannt hat.³⁾ Es hat also augenscheinlich mehrfach ein Wechsel in der Zusammensetzung der die Untersuchung führenden Kom-

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 108, Anm. 4: „Le lendemain (1^{er} août) fut baillée commission adressante à Chabannes, Barbin, Torettes, Cousay, Ducurre et M^e Laurent Rouque. Puissance leur fut donnée et aux six ou quatre d'eux de faire le procès de feu Cueur.“

²⁾ Ihn wird man wohl in dem da genannten Ducurre zu erkennen haben.

³⁾ Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 117, Anm. 5: „lesquelles (informations) ordonasmes par iceux nos commissaires et autres que de nouvel commismes avec eux, estre veues et visitées“. Clément II, S. 306: „par nos dicts commissaires et aussy par autres nos officiers et conseillers, tant de nos Cours de parlement de Paris, Thoulouze que autres, et parfait et parachevé son procez.“

mission stattgefunden, wie schon von den angeblich dauernd in ihr tätigen acht Richtern nach Ausweis der Rechnungen über die ihnen gezahlten Entschädigungen nur sieben während der Monate August und September 1451 in Lusignan, wo Jacques Coeur damals gefangen saß, verweilt haben, der achte, Pierre Gaboureau, erst im September als dort anwesend genannt wird.¹⁾ Nach derselben Quelle sind von jenen acht auch in der Zeit vom Oktober 1451 bis zum Juni 1452 mit der Angelegenheit befaßt gewesen nur Jean Tudert, Hugues de Couzay, Élie de Tourettes, Denis d'Auxerre und Léonard Guérinet,²⁾ während die übrigen nicht genannt werden, damals also keine Verwendung dabei gefunden haben. Neben ihnen — doch fehlt diesmal Denis d'Auxerre — erscheinen dann aber in den letzten Tagen des Juni 1452 bei dem Verhör zu Maillé Antoine de Chabannes, Graf von Dammartin, Jean Barbin und Otto Castellani.³⁾ Von ständigen Kommissaren für den Prozeß des Argentier kann demnach doch unmöglich gesprochen werden, vielmehr erfolgten die Ernennungen und Deputierungen je nach Bedarf, wie sie der Gang der Untersuchung nötig machte, der häufig Nachforschungen und Erhebungen an anderen Orten erforderte.⁴⁾

Waren nun aber die dabei verwendeten Leute derart, daß sie eine Bürgschaft gaben für ein unparteiisches und gerechtes Verfahren? Von einer Unabhängigkeit der Richter im modernen Sinn des Wortes kann zu jener Zeit selbstverständlich überhaupt noch nicht gesprochen werden. Eine solche Forderung kannte man damals noch nicht. Es kam vielmehr nur darauf an, daß die vorgeschriebenen Formen genau gewahrt und das Verfahren nach dieser Seite gegen Anfechtung möglichst gesichert wurde. Im übrigen brachte die übliche Verwendung hochgestellter Hofbediensteter und in der Verwaltung tätiger Beamten das Interesse des Königs und der Krone auch unter sonst normalen

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 109, Anm. 1.

²⁾ Ebd. S. 110, Anm. 1. ³⁾ Ebd. S. 118, Anm. 4 und S. 120.

⁴⁾ Ebd. S. 122, Anm. 1.

Umständen schon mit großem Nachdruck zur Geltung und versetzte den Angeklagten von vornherein in eine ungünstige Stellung. In welchem ungewöhnlichem Maße das bei Jacques Coeur der Fall war, lehrt ein Blick auf die amtliche Stellung der in seinem Prozeß vorzugsweise tätigen Personen. Fast ausnahmslos sind es Mitglieder des königlichen Rates, *conseillers du roi*, und zwar insbesondere Jean Tudert, *maître des requêtes de l'hotel du roi*, d. i. Vorsteher des Bittschriftenbureaus, andere — Pierre Roucques, Denis d'Auxerre, Léonard Guérinet und Pierre Gaboureau — „*practiciens en cour laye*“, dann Guillaume Toreau Notar und Sekretär des Königs und endlich Jean Barbin königlicher Advokat beim Pariser Parlament, dem insbesondere die Protokollführung und die Herrichtung und Instandhaltung der Akten des Prozesses übertragen war.¹⁾ Dazu kamen zwei in der Verwaltung tätige königliche Räte, Hugues de Couzay, der Stellvertreter des Seneschals von Poitiers, und Élie de Tourettes, der Stellvertreter des Seneschals von Saintonge. Letzteres Amt aber bekleidete der königliche Kämmerer Guillaume Gouffier, der weiterhin als einer der erbittertsten Feinde Jacques Coeurs bezeichnet wird. Dennoch finden wir auch einen anderen Untergebenen dieses Gouffier, Ithier de Puygirault, als einen der Kommissare, die zur Beschlagnahme von Jacques Coeurs Vermögen nach Bourges geschickt werden.²⁾ Auch sonst wird den zahlreichen Feinden des Argentier Gelegenheit geboten gewesen sein, ihren Einfluß zum Nachteil desselben geltend zu machen. Dies gilt insbesondere von Antoine de Chabannes, der, wie Ludwig XI. bezeugt, sich geradezu dazu drängte, als Kommissar und Richter in dem Prozeß beschäftigt zu werden.³⁾ Denn alle wichtigeren Beschlüsse über die Weiterführung der Sache sind nicht von den bei der Untersuchung vornehmlich tätigen Kommissaren gefaßt, sondern von dem vom König präsierten Großen Rat, zu welchem nicht

1) Ebd. S. 108/09. 2) Ebd. S. 109, Anm. 3.

3) Clément II, S. 371: *et si pourchassèrent de estre commis et juges à faire le procès du dict Jacques Cueur, et par especial le dict Chabannes. . . .* Vgl. oben S. 22, Anm. 2.

bloß noch andere königliche Räte und Mitglieder der Parlamente von Paris und Toulouse, sondern auch königliche Prinzen und andere Vornehme gezogen wurden.¹⁾ Dies gilt insbesondere auch von den Verhandlungen, die im Juni 1452 in Chissey stattfanden und in denen eigentlich die für Jacques Coeur verhängnisvolle Krisis sich vollzogen zu haben scheint.

Da stand nämlich die Frage zur Entscheidung, ob auf Grund des bisher beschafften Materials bereits ein Urteil gesprochen werden könne oder nicht und ob, war letzteres der Fall, Jacques Coeur der Haft entlassen oder die Untersuchung zum klareren Erweis seiner Schuld weitergeführt werden sollte.²⁾ Wenn damals die Dinge so lagen, daß unter Umständen der Angeklagte in Freiheit gesetzt werden konnte, so kann es um die bisher vorgebrachten Beweise für seine Schuld nicht besonders bestellt gewesen sein und man wird einen Sieg seiner Feinde darin zu sehen haben, wenn statt der bereits in Erwägung gezogenen Freilassung vielmehr die Vornahme weiterer Erhebungen beschlossen, gleichzeitig aber dem Angeklagten zur Beschaffung des Materials für seine Entlastung eine tatsächlich völlig ungenügende Frist von zwei Monaten gewährt wurde, in Widerspruch mit dieser scheinbaren Milde jedoch auch die Folter angedroht wurde, falls er nach Ablauf der Frist sich nicht zu rechtfertigen vermöchte und nicht die volle Wahrheit sagen würde.³⁾ Unter den Teilnehmern an dieser Sitzung wird

¹⁾ Vgl. Clément II, S.306 und Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 118, Anm. 1.

²⁾ Clément II, S. 305: pour sçavoir, si veues les dictes informations et aussy les confessions faictes par ledict Jacques Cueur, on devoit procéder à sentence définitive ou absolutoire, ou condempnatoire, ou à l'eslargissement dudict Jacques Cueur, ou si l'on devoit procéder plus avant. . . .

³⁾ Ebd. S. 306: et que s'il ne montrait et enseignoit suffisamment dedans ledict délay les dictes choses dont il s'estoit chargé monstrier, et aussy s'il ne disoit la vérité sur les dictes charges, l'on en sauroit la vérité par sa bouche par voye extraordinaire de question, ainsy que l'on verroit estre à faire par raison.

auch Guillaume Gouffier aufgeführt,¹⁾ und bei den weiterhin in Maillé geführten Verhandlungen,²⁾ während deren Jacques Coeur sich mit zweien seiner Faktore besprechen durfte,³⁾ sind dann auch Chabannes und Castellani zugegen, welche bei Anordnung der Revision des Verfahrens von Ludwig XI. als die Hauptfeinde Jacques Coeurs bezeichnet werden.⁴⁾ Man möchte danach vermuten, daß diese auch nicht gefehlt haben werden, als man später Miene machte, dem Angeklagten wirklich durch die Qualen der Folter weitere Geständnisse abzupressen,⁵⁾ vor denen sich zu retten er mit der überraschenden Erklärung hervortrat, er habe dereinst die Tonsur empfangen, sei also Kleriker — ein Einwand, der, wenn er zutraf, ihn überhaupt der weltlichen Gerichtsbarkeit entzog und der geistlichen vorbehielt.⁶⁾ Da aber die damals angestellten Ermittlungen einen sicheren Anhalt für die Richtigkeit seiner Behauptung nicht ergaben, wurde das Verfahren in der bisherigen Weise weitergeführt, ungeachtet des Einspruchs des Erzbischofs von Bourges und des Bischofs von Poitiers, in dessen Sprengel die Sache sich abspielte.

In der Zwischenzeit hatte man das Anklagematerial zu vervollständigen gesucht. Unter den dabei tätigen Kommissaren finden wir wiederum Castellani, den Schatzmeister von Toulouse, der speziell mit der Untersuchung der Amtstätigkeit Jacques Coeurs in Languedoc beauftragt wurde.⁷⁾ Selbst einen ehemaligen Faktor Jacques Coeurs, Pierre Teinturier, finden wir bei der Untersuchung verwendet.⁸⁾ Die angedrohte Folterung

1) Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 118, Anm. 1.

2) Ebd. S. 118/19. 3) Ebd. S. 120. 4) Clément II, S. 363 a. E.

5) Vallet de Viriville III, S. 293, Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 130.

6) Über die Häufigkeit dieses Einwandes, der meistens unbegründet gewesen sein mag, vgl. Esmein, *Hist. de la procédure criminelle*, S. 18/19.

7) Du Fresne de Beaucourt, S. 120 a. E.

8) Clément II, S. 147 und Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 117, Anm. 3. Ein Michel Teinturier spielt in der Geschichte wegen der Zurückführung eines angeblichen christlichen Sklaven nach Alexandrien durch Jacques Coeur eine Rolle. Clément II, S. 298.

Jacques Coeurs, zu der die Anstalten, um ihn zu schrecken, allerdings getroffen wurden, scheint schließlich freilich nicht stattgefunden zu haben; andernfalls würden die Söhne desselben es gewiß nicht unterlassen haben, auch diese Tatsache zur Begründung ihres Antrags auf Revision des Prozesses geltend zu machen.¹⁾

Noch zwei weitere Momente müssen aus diesem Stadium des Prozesses hervorgehoben werden, um das Verfahren in das rechte Licht zu setzen. Während der Verhöre, die Ende Juni 1452 zu Maillé stattfanden, als seine Beschwerde über das ihm gegenüber beliebte, von der Regel abweichende Verfahren und insbesondere darüber, daß man ihm keinen Rechtsbeistand gewährte, abgewiesen wurde —²⁾ wegen Amtsvergehens Angeklagten, hieß es, einen Rechtsbeistand zu gewähren sei nicht üblich³⁾ — erklärte Jacques Coeur, unter solchen Umständen überantwortete er sich vorbehaltlos der Gnade des Königs: er selbst und all das Seine sei des Königs und stehe zu dessen beliebiger Verfügung.⁴⁾ Damit verzichtete er auf jede weitere Verteidigung: das gerichtliche Verfahren hätte aufgehört und der König auf Grund des in dieser Erklärung enthaltenen Schuldbekennnisses kraft seiner unumschränkten Machtvollkommenheit einfach zu bestimmen gehabt, was Jacques Coeur zu tun habe, um wiederum zu Gnaden angenommen zu werden. Dieses Verfahren, [das sogenannte *amerciammentum*, welches namentlich in England häufig angewandt wurde,⁵⁾ endete gewöhnlich mit der Auferlegung einer hohen Geldbuße, durch welche die verwirkte königliche Gnade erkaufte wurde. Diese Erklärung scheint, da ihrer sonst nirgend Erwähnung geschieht, einfach ignoriert, vielleicht gar nicht einmal zur Kenntnis des Königs gebracht worden zu sein. Fürchteten die Feinde Jacques Coeurs, Karl VII. könne auf diesen bequemen Ausweg

1) Ebd. S. 123, Anm. 1. 2) Ebd. S. 118 a. E. 3) Ebd. S. 119.

4) Ebd.: „Quant à moi, je m'en remets du tout à la bonne grâce du Roi. Au regard de moi et de tous mes biens, tout est au Roi et en sa disposition pour en faire à son bon plaisir.“

5) Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 157 und 161.

eingehen, welcher seine Autorität gegenüber dem auch ihm vielleicht allzu einflußreich erscheinenden und gelegentlich allzu selbstbewußt auftretenden Günstling mit einem Schlage wiederherstellte, und ihnen so die schon für sicher gehaltene Beute doch noch entrissen werden, deren sich durch königliche Kommissare zu bemächtigen sie vielleicht eifrig beschäftigt waren?

Solche Befürchtungen dürften nicht unbegründet gewesen sein. Denn Karl VII. war doch nicht so beschränkt und nicht so herzlos, daß ihm die Empfindung dafür ganz abgegangen wäre, was er von den Tagen der Jungfrau von Orleans bis zur Eroberung der Normandie dem Kaufmann von Bourges verdankte, der ihm in der Zeit der ärgsten Bedrängnis und unköniglicher Entbehrungen hilfreich zur Seite gestanden und den er mehr als einmal vor aller Welt als denjenigen hingestellt hatte, dem er die Behauptung der Krone und die Wiedergewinnung des Reiches seiner Väter vornehmlich zu verdanken hatte. Hätte man seinen trüben Blick nicht vollends befangen gemacht, indem man Jacques Coeur als den Urheber des Todes der Agnes Sorel darstellte und ihn so von der empfindlichsten, vielleicht der einzigen empfindlichen Seite faßte, wären alle die sonst gegen seinen Günstling vorgebrachten Beschuldigungen wohl ohne den gewünschten Erfolg geblieben und es wäre zu dem Prozeß vermutlich überhaupt nicht gekommen. Hatte doch damals überhaupt die Ansicht geherrscht, es werde zu einer Verständigung zwischen dem König und Jacques Coeur kommen und daher auch eine Konfiskation der Güter des letzteren gar nicht erfolgen.¹⁾ Dem würde es nun durchaus entsprechen, wenn Karl VII. im Beginn des ihm abgedrungenen Verfahrens wirklich, wie der Anwalt seiner Söhne 1464 in dem Plaidoyer vor dem Pariser Parlament behauptete, erklärt hätte, keine Vermögenskonfiskation verhängen zu wollen, wenn Jacques Coeur der ihm neben den angeblichen Amtsvergehen

¹⁾ Clément II, S. 330 erwähnt Karl VII. dies selbst in dem Gnaden-erlaß für Jean de Village: „estoit commune renommée que le dict Jacques Cueur feroit son appointement avec nous“

schuld gegebenen Verbrechen und namentlich des Giftmordes der Agnes Sorel nicht schuldig befunden würde.¹⁾ Nach einer anderen Angabe desselben Gewährsmannes hätte der König für diesen Fall überhaupt von jedem Verfahren Abstand nehmen wollen.²⁾ Es lag also auch von da aus die Gefahr nahe, daß die Urheber der ganzen Aktion, bei der nicht zuletzt die den Reichtümern Jacques Coeurs nachspürende Habgier als treibende Kraft mitwirkte, sich ihr Opfer schließlich doch noch entgehen sehen könnten. Es mußte also dafür gesorgt werden, daß die Bedingung unerfüllt blieb, von welcher der König die Niederschlagung des Verfahrens abhängig gemacht hatte: wenn auch Jacques Coeurs Schuld am Tod Agnes Sorels nicht hatte erwiesen werden können, so durfte doch seine Unschuld nicht ausdrücklich konstatiert werden, sondern der ihm so verhängnisvoll gewordene Verdacht mußte auch ferner auf ihm lasten bleiben, um die Verwirklichung jener königlichen Verheißung endgültig unmöglich zu machen. Dies allein erklärt die von jedem anderen Standpunkt aus unerklärliche Fassung des schließlich ergangenen Urteils.

Waren aber die Urheber des Prozesses, die zugleich wenigstens mittelbar die Leitung desselben in ihre Hand zu bringen gewußt hatten, demnach begreiflicherweise eifrig bestrebt jede dem Angeklagten günstige Wendung auszuschließen, so werden sie auch dafür Sorge getragen haben, daß der König und sein Großer Rat, denen die Ergebnisse der Untersuchung vorgelegt wurden, diese in einer für den Angeklagten möglichst ungünstigen Fassung kennen lernten. Es scheint, als ob sie zu diesem Zweck selbst vor der Fälschung der Protokolle nicht

1) Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 110–111.

2) Ebd. S. 127, Anm. 1: A ce que partyes adverses ont dit que le feu Roy déclara, au cas que feu Jacques Cueur ne seroit trouvé chargé des cas touchant sa personne et de la personne de damoiselle Agnès, qu'il vouloit qu'on ne luy demandast rien des autres cas, dit qu'il n'en scet riens, et en tout le procès n'en est faicte mention, et n'est recevable aucun d'alleguer chose qui vient du Roi s'il n'a mandement patent à ce.

zurückgeschreckt seien. Wenigstens stellen später Jacques Coeurs Söhne die bestimmte Behauptung auf, die ihnen auf ihr Verlangen zur Einsicht übermittelten Prozeßakten entsprächen zwar nach der Zahl und Signatur der Stücke dem Inventar, welches Barbin¹⁾ bei ihrer Deponierung im Archiv (trésor des chartes) beigefügt habe, aber der Inhalt der Stücke entspräche nicht durchweg den ursprünglichen, stellenweise einst von dem Erzbischof von Bourges eingesehenen Aufzeichnungen, vielmehr seien nachträgliche Änderungen vorgenommen, wie sich durch eine Vernehmung der früher verhörten Zeugen über die damals von ihnen gemachten Aussagen werde konstatieren lassen.²⁾ Demgemäß ist in dem Urteil tatsächlich immer nur von den „Geständnissen“ des Angeklagten die Rede, während solche im eigentlichen Sinn des Wortes offenbar in keinem einzigen Punkte vorgelegen haben. Aber auch auf Grund dieser tendenziös entstellten Angaben, meint der Erzbischof von Bourges, hätte sein Vater nicht verurteilt werden können, und will daher auch diese ungenauen Protokolle dem von ihm beantragten Revisionsverfahren zu Grunde gelegt sehen.³⁾

So erweckt denn auch das endlich am 29. Mai 1453, also nach 22 Monaten, vom König in seinem Großen Rat, wiederum unter Teilnahme demselben nicht ständig angehöriger Personen, gefällte Urteil durchaus den Anschein, als sei Jacques Coeur in allen Punkten der Anklage überführt und schuldig

1) Vgl. oben S. 25.

2) Clément II, S. 334: que le dict procès ait esté trouvé selon l'inventaire dessus dict tel que le dict Barbin l'a faict et baillé, neantmoins dient qu'il n'est pas véritable, car le dict archevesque deit qu'il vid l'extraict du dict Barbin et d'autres pièces, sur quoy fut faict le jugement de son dict père et autre substance; que, au dict procès inventorié et baillé par le dict Barbin, ont esté changées les confessions et osté beaucoup de choses qui grandement servoient à la justification de son dict père.

3) Ebd.: mais, de présent, il veut que tout le dict fait soit laissé et la matière prinse ainsy qu'elle gist selon les extraicts du dict procès.

befunden und als sei bloß in Sachen der Vergiftung Agnes Sorels die Untersuchung noch nicht abgeschlossen, aber auch ihre Weiterführung zum Zweck der späteren Fällung eines Spruches auch noch vorbehalten. Mit Rücksicht auf die Dienste, welche ihm der Angeklagte früher geleistet, und die Fürsprache, welche der Papst für ihn eingelegt habe, erklärt der König von der eigentlich verwirkten Todesstrafe absehen zu wollen: als Ersatz für den ihm durch des Angeklagten angebliche Unredlichkeit zugefügten Schaden soll dieser 100 000 Taler und als Buße für das begangene Unrecht 300 000 Taler zahlen und bis zur Erlegung dieser Summe, nachdem er sich der entehrenden Zeremonie der amende honorable, des öffentlichen Schuldbekennnisses¹⁾, unterzogen, gefangen bleiben, dann aber aus Frankreich verbannt werden. Sein gesamtes Vermögen, beweglicher und unbeweglicher Besitz, also auch seine reichen Warenlager und alle Forderungen, die er ausstehen hatte, verfielen dem König. Endlich wurde er für dauernd unfähig erklärt, ein Amt im Dienst des Staates oder am Hofe zu bekleiden.²⁾

Hat unter den Anklagen, die gegen Jacques Coeur erhoben wurden, die wegen Vergiftung der Agnes Sorel nicht bloß der Zeit nach, sondern auch nach ihrer Bedeutung und vermöge des Einflusses, den sie auf den schließlichen Ausgang des Prozesses übte, die erste Stelle eingenommen, so wirkt schon die Art, wie sie in dem Urteil gewissermaßen rein beiläufig erwähnt wird, und die unverkennbare Absichtlichkeit, mit der sie auch da noch unentschieden gelassen und ihre weitere Verfolgung vorbehalten wird, auf das ganze Verfahren ein höchst bedenkliches Licht und berechtigt zu ernstern Zweifeln an seiner Korrektheit. Die Anklage, welche durch die Bestrafung der

¹⁾ Über die aus dem 12. Jahrhundert stammende amende honorable, ihre verschiedenen Arten und Formen vgl. Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte III, S. 617 und 618.

²⁾ Clément II, S. 307: et l'avons privé et déclaré inhabile à toujours de tous offices royaux et publics. Beachtenswert ist hier die genaue Scheidung zwischen Staats- und Hofdienst.

als Belastungszeugin dafür aufgetretenen Jeanne de Vendôme direkt als bisher unerwiesen anerkannt wurde, hatte eben nur den Zweck gehabt, dem König den Befehl zur Prozessierung seines Günstlings abzdringen. Nun scheint es aber, als ob die Urheber der Intrige, um des Erfolges ganz sicher zu sein, außerdem noch eine andere Mine gelegt hätten, um sie springen zu lassen, falls jene erste aus irgend einem Grunde versagen sollte — versagen vielleicht nur, weil der ganze Plan eigentlich zu plump angelegt und die Absicht, die dabei verfolgt wurde, allzu durchsichtig war. Sie haben nämlich, so scheint es, Jacques Coeur obenein auch noch der Verschwörung gegen den König und der Vorbereitung eines Attentats auf dessen Person verdächtigt, um Karl VII., ließ er sich durch das seit Monaten umlaufende Gerede von Agnes Sorels Vergiftung am Ende doch nicht betören, durch die Sorge um seine eigene Sicherheit zum Einschreiten gegen Jacques Coeur zu bestimmen. So wenigstens muß man annehmen nach Andeutungen, die 1462 bei der Verhandlung über die Revision vor dem Pariser Parlament gemacht worden sind. Die Form aber, in der diese gemacht wurden, zusammen mit der Tatsache, daß das sonst so weit in die Einzelheiten der Anklage eingehende Urteil dieses Punktes gar nicht Erwähnung tut, legt die Vermutung nahe, das angebliche Komplott Jacques Coeurs gegen den König habe zwar in der Vorgeschichte des Prozesses als Mittel zum Sturz des Argentier eine Rolle gespielt, nicht aber in dem Prozesse selbst, weil durch die Beschuldigung der Giftmischerei der nächste Zweck der Feinde Jacques Coeurs bereits erreicht wurde.

Zwar meint Du Fresne de Beaucourt, wenn die gegen Jacques Coeur erhobene Beschuldigung der Verschwörung gegen die Person des Königs auch bei den Verhandlungen über die Revision des Prozesses vor dem Pariser Parlament völlig mit Stillschweigen übergangen sei, so sei das nur selbstverständlich.¹⁾ Das ist zuzugeben in Betreff des durch die Söhne Jac-

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 115: Il va sans dire qu'en ce qui touche à la conspiration contre la personne du Roi le plus complet silence est observé.

ques Coeurs ausgewirkten Erlasses Ludwigs XI. betreffend die nochmalige Vernehmung der früher vernommenen Zeugen.¹⁾ Daß der Erzbischof von Bourges und seine Brüder bei der Vorbereitung ihres Antrages auf Revision diesen Punkt ihrerseits nicht berührten, erklärt sich einfach genug daraus, daß sie ihren Auseinandersetzungen natürlich das ergangene Urteil zu Grunde legten. Wenn aber dieses einer solchen Anschuldigung mit keinem Worte gedenkt, so wird daraus doch nur geschlossen werden können, daß dieselbe in der Untersuchung gar nicht oder doch nur ganz vorübergehend in Betracht gekommen ist, daß das zu ihrer Begründung vorgebrachte Beweismaterial alsbald als hinfällig erkannt und die Sache deshalb nicht weiter verfolgt wurde, es sich dabei überhaupt nicht um eine ernstlich gemeinte Anklage, sondern nur um einen Schachzug gehandelt hatte, durch den die Feinde des Argentier den König zum Eingehen auf ihre Absichten bestimmen wollten. Mit dieser Auffassung steht durchaus im Einklang die Art, wie in dem Plaidoyer des Anwalts der Söhne Jacques Coeurs vor dem Pariser Parlament dieses Punktes in der Vorgeschichte des Prozesses Erwähnung getan wurde. Sie zeigt, es handelte sich um eine für das Verfahren selbst niemals wichtig gewordene Angelegenheit. Ausdrücklich nämlich betont der Anwalt der Gebrüder Coeur, verhaftet worden sei deren Vater auf die Beschuldigung einer Konspiration gegen des Königs Person und der Vergiftung Agnes Sorels.²⁾ Er bringt also nur die Verhaftung, nicht den folgenden Staatsprozeß und das in ihm ergangene Urteil mit dieser vor Beginn des letzteren gegen Jacques Coeur erhobenen Beschuldigung in eine Verbindung, welche dafür spricht, daß auch er darin nur ein Mittel sah, dessen man sich bediente, um den sonst nicht leicht faßbaren Jacques Coeur zunächst der Freiheit beraubt und dadurch zum voraus zur wirksamen Abwehr der Anklagen unfähig zu machen,

1) Clément II, S. 362 ff.

2) Ebd. S. 110, Anm. 2: Jacques Cueur fut emprisonné pour aucunes choses touchant la personne du Roy et pour empoisonnement, dont il n'a esté trouvé.

die auf Grund seiner Amtstätigkeit in Languedoc und anderer durch sorgsames Nachspüren ausfindig gemachter Vorgänge gegen ihn vorgebracht werden sollten. Ausdrücklich bezeugt derselbe Gewährsmann weiterhin, die vom König ernannten Kommissare seien angewiesen worden, auf diese beiden Anklagepunkte hin zu inquiren, hätten das aber nicht getan, sondern ihren Auftrag einerseits unausgeführt gelassen, andererseits überschritten, indem sie ganz andere Dinge zum Gegenstand der Untersuchung machten, d. h. sie hätten des Königs Befehl mißachtet und dem Verfahren von vornherein eigenmächtig eine ganz andere Richtung gegeben.¹⁾ Zum Beweise dafür beruft er sich auf die aus den Akten ersichtliche Tatsache, daß Jean de Varie, einer der Faktore Jacques Coeurs, gefragt worden sei, warum er denn geflohen sei, obgleich er gewußt habe, man inquire bloß wegen jener beiden bösen Dinge.²⁾ In diesem Zusammenhang wird auch auf die Äußerung des Königs Bezug genommen, er wolle von einem Verfahren gegen Jacques Coeur überhaupt nichts wissen, wenn derselbe in jenen beiden Punkten nicht belastet erscheine.³⁾ In beiden ergab sich die Haltlosigkeit der Anklage, der Prozeß aber nahm dennoch seinen Fortgang, indem unter dem wachsenden Einfluß der Feinde Jacques Coeurs Dinge verfolgt wurden, die ursprünglich gar nicht in Frage standen und nach des Königs ausgesprochenem Willen auch weiterhin gar nicht Gegenstände der Untersuchung

1) Ebd.: Les commissaires avoient charge de besongner sur les cas touchant la personne du Roy et empoisonnement, à quoy ne toucharent aucunement, mais en ce delaissant ou excedant, procederent sur d'autres matières.

2) Ebd.: Et dit que bien visité le procès, l'intencion du Roy apparoistra avoir esté, que l'on ne procedast contre Jacques Cueur que pour le cas touchant sa personne et l'empoisonnement, car par icelluy procès apparoistra que fut demandé à Guillaume de Varye, pourquoy s'estoit enfuivy, attentu qu'il savoit bien que on ne toucheroit sinon sur les vilains cas.

3) Ebd.: ne procedast contre feu Jacques Cueur, s'il n'est trouvé chargé des cas touchant la personne du Roy et des poisons. Vgl. Du Fresne de Beaucourt V, S. 127 Anm.

hatten sein sollen, sobald jenes Unschuld in den biden ein den Augen des Königs allein wichtigen Punkten erwiesen war. Die Anschuldigung des Giftmordes an Agnes Sorel, die Monate hindurch geflissentlich herumgesprochen worden war, hatte die gewünschte Wirkung getan; ihre Fortdauer für die Zukunft zu sichern, hielt man beim König den Verdacht trotz mangelnden Beweises auch ferner rege. Die andere Anklage muß sich also als völlig unhaltbar und als tendenziöse Verleumdung ergeben haben, so daß man auch einen Verdacht in dieser Hinsicht nicht weiter beim König nähren konnte und deshalb auch von der Erwähnung in dem Urteil völlig absah.¹⁾

II.

Durch die bisherige Untersuchung dürfte zweierlei festgestellt sein: einmal daß die Beschuldigung der Verschwörung gegen den König oder gar der Vorbereitung eines Attentates auf ihn gegen Jacques Coeur, wenn sie überhaupt von den gegen ihn intrigierenden Höflingen vorgebracht wurde, in der Untersuchung selbst keine Rolle gespielt hat, sondern wohl überhaupt nicht Gegenstand des Prozesses gewesen ist. Sollte ein Verdacht der Art gegen den Argentier direkt ausgesprochen sein, so könnte auch dem nur die Absicht zu Grunde gelegen haben, den König zu den allerstrengsten Maßregeln fortzureißen und dadurch den Erfolg der ganzen Aktion zu sichern, auch für den Fall, daß die seit Monaten kolportierte Fabel von der Vergiftung Agnes Sorels den gewünschten Eindruck auf die Dauer doch nicht machte. Ernst gemeint war diese Anschuldigung offenbar nicht, und das vollständige Schweigen, welches in den durch die Untersuchung zutage geförderten „Infor-

¹⁾ Wenn Alain Chartier (ca. 1419 – 70) in seiner *Histoire de Charles VII.* ed. Vallet de Viriville (Paris 1858), Bd II, S. 327 die Verurteilung erfolgen läßt „par aucun cas touchant la foy catholique et aussi par certain crime de lèse-majesté“ so beweist das nichts für das Vorliegen einer Klage auf Verschwörung, da in dem Urteil (Clément II, S. 299) ausgeführt wird, Jacques Coeur habe sich durch die Zurückführung des auf einem seiner Schiffe nach Frankreich geflohenen ägyptischen Sklaven u. a. noch des Verbrechens de lèse-majesté schuldig gemacht.

mationen“, in den Auszügen aus den Protokollen und schließlich auch in dem Urteil darüber herrscht, kann füglich nur daraus erklärt werden, daß sie in dem Prozeß selbst nicht weiter zur Sprache gekommen ist, und zwar einfach deshalb, weil ihre Urheber eine erwiesene oder erweisbare Tatsache zu ihrer Begründung nicht anzuführen vermochten, während ihnen für die Anschuldigung der Giftmischerei zunächst die mit dem Anspruch der Glaubwürdigkeit auftretenden Aussagen der Jeanne de Vendôme, dame de Mortaigne, und des mit ihr verbundenen angeblichen italienischen Abenteurers Jacques Calonne zur Verfügung standen.¹⁾ Diese sind hinterher als unwahr erkannt und jene beiden wegen falschen Zeugnisses bestraft worden. Dennoch aber ist die Unschuld Jacques Coeurs in diesem Punkte nicht ausdrücklich konstatiert worden, vielmehr hieß es in dem Urteil vom 29. Mai 1453 nur, ein Spruch ergehe in diesem Punkte nicht, weil der Stand der Untersuchung einen solchen zur Zeit noch unmöglich erscheinen lasse,²⁾ womit stillschweigend die Weiterverfolgung der Sache für die Zukunft vorbehalten und Jacques Coeur auch ferner unter dem Verdacht des Giftmordes belassen wurde.³⁾ Das war nötig, um seinen Gegnern den Erfolg zu sichern und die Erreichung ihres vornehmsten Zieles, die Ausraubung des fürstlichreichen Argentier zu ermöglichen, um die es sich nach dem bestimmten Zeugnis Lud-

1) Clément II, S. 335.

2) Ebd. S. 309: Et au regard des poisons, pour ce que le procez n'est pas en état de juger pour le présent, nous n'en faisons aucun jugement et pour cause.

3) Über diesen Punkt gingen die Meinungen der später von dem Erzbischof von Bourges konsultierten Juristen allerdings auseinander. Während der eine sich dahin äußert: Des poisons, non fuit convictus nec etiam condempnatus. Sic videtur sententia justa de coeteris criminibus pro responsione ad primam et secundam quaestiones (ebd. S. 339), urteilt der andere: Item, la dicte sentence semble estre calomnieuse et contenir contrariété, en tant que le dict Cueur est condamné à estre banny perpetuellement, et néantmoins pour le retenir en prison, on réserve à faire jugement sur les dictes poisons desquels il n'appert en rien chargé. (Ebd. S. 343.) Vgl. ebd. S. 344 a. E.

wigs XI. für sie in erster Linie handelte.¹⁾ Doch lag hierin eine um so schwerere Rechtsverletzung, als nach der Ansicht einiger der von den Söhnen Jacques Coeurs konsultierten Pariser Rechtsgelehrten das ganze Verfahren schon deshalb null und nichtig war,²⁾ weil der von dem Angeklagten erhobene Einwand, er sei tonsuriert, also Kleriker und könne nur von dem geistlichen Gerichtshof abgeurteilt werden, nicht beachtet und vor der Fortführung des Verfahrens nicht in gebührender Weise erledigt sei,³⁾ auch die von ihm benannten Entlastungszeugen nicht gehört worden seien.⁴⁾

Irgend ein Moment, welches der Anklage wegen Vergiftung Agnes Sorels auch nur einen Schein von Begründung hätte geben können, ist nach Ausweis der Protokollauszüge in dem Prozeß nicht zutage gekommen. Ein Versuch, Jacques Coeur in diesem Punkt zu überführen, ist, will man nicht die Bedrohung mit der Folter als einen solchen gelten lassen, überhaupt nicht gemacht worden. Er selbst beschränkte sich auf eine einfache Ableugnung und erklärte, von einer Vergiftung der königlichen Favoritin überhaupt nichts gehört zu haben,⁵⁾ berief sich auch auf das Zeugnis des Arztes der Verstorbenen. Es würde auch wirklich eine kühne Phantasie dazu gehören, um auf Grund der historisch beglaubigten klaren Verhältnisse eine Kombination ausfindig zu machen, von der aus irgend ein Motiv zu einer solchen Tat für Jacques Coeur hergeleitet werden könnte. Dennoch ist der Versuch dazu gemacht worden, weil das Vorgehen Karls VII. gegen einen ihm seit vielen Jahren eng verbundenen, um ihn und sein Reich hochverdienten und

1) Clément II, S. 371: lesquels hayneux et malveillans pourchassèrent et demandèrent avoir don des biens du dict Jacques Coeur, sous couleur de confiscation, paravant la fin du procès et déclaration d'icelle confiscation. . . .

2) Ebd. S. 341: que au dict procès, y a en nullité, injustice, iniquité manifeste et erreur exprès.

3) Ebd. S. 345/46. 4) Ebd. S. 346.

5) Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 115 u. Anm. 4. Vgl. Clément II, S. 364.

bisher bei ihm in höchster Gunst stehenden Mann psychologisch manchem völlig unerklärlich erschien, wenn der König nicht durch eine ihn durchaus überwältigende Leidenschaft fortgerissen und durch einen plötzlich in ihm entflammten unversöhnlichen Haß alles Frühere zu vergessen bestimmt wurde. Um das Andenken des Königs, dessen Charakterbild ohnehin schon so manchen abstoßenden Zug aufweist, wenigstens von diesem einen zu reinigen, hat man das im übrigen makellose Andenken Agnes Sorels mit üblem Verdacht befleckt, indem man unerlaubte Beziehungen zwischen ihr und dem Günstling ihres königlichen Verehrers annahm: infolge ihrer Entdeckung hätte Jacques Coeur in Agnes Sorel eine Mitschuldige aus dem Wege geräumt, um die Rache des tödlich beleidigten Königs abzuwenden.¹⁾ Für eine solche Kombination fehlt jedoch jede Grundlage in den zeitgenössischen Berichten. Denn was ein erst lange Jahre später schreibender burgundischer Chronist, Georges Chastelain, Agnes Sorel in anderer Hinsicht Ehrenrühriges nachsagt, entspringt aus bitterer Franzosenfeindschaft und ingrimmigem Haß besonders gegen Ludwig XI. und trägt wie viele andere Angaben desselben Autors deutlich den Stempel tendenziöser Erfindung.²⁾ Es scheint fast, als habe hier eine falsche historische Parallelisierung und ein durch sie veranlaßter unzutreffender Schluß aus Analogie Unheil angerichtet und allzu kühne Kombinationen in verkehrte Bahnen gelenkt.

Nach mehr als zwei Jahrhunderten nämlich hat das Schicksal Jacques Coeurs ein merkwürdiges Seitenstück und in manchem Zuge sogar eine Art von Wiederholung gefunden in dem, welches zu Beginn der selbstherrlichen Regierung Ludwigs XIV. im Jahre 1661 den bisher ebenfalls allgewaltigen und allbeleideten Oberintendanten, d. i. Leiter der gesamten Finanzverwaltung, Nikolaus Fouquet — obenein mütterlicherseits noch einen Nachkommen des Argentier —³⁾ jählings von seiner Höhe stürzte. Es ist gewiß ein eigentümliches Zusammentreffen, daß eine

¹⁾ Steenackers, Agnès Sorel et Charles VII. (Paris 1868), S. 378/79.

²⁾ Vallet de Viriville III, S. 188.

³⁾ Vallet de Viriville, a. a. O., S. 271 Anm.

zuversichtliche Äußerung, welche dieser kurz vor der ganz unvermutet über ihn hereinbrechenden Katastrophe tat,¹⁾ nicht bloß dem Sinne nach, sondern auch in ihrem Wortlaut an jene briefliche Äußerung anklingt, in der Jacques Coeur sich wenige Tage vor der Verhaftung seiner Frau gegenüber rühmte, er stehe, was auch geredet werden möge, bei dem König so gut wie nur je.²⁾ Nun hat ja bei dem Vorgehen Ludwigs XIV. gegen Fouquet erwiesenermaßen nicht bloß die Entdeckung angeblicher Unredlichkeiten den Ausschlag gegeben, sondern des Oberintendanten Werben um die Gunst der damals als Favoritin des Königs anerkannten La Vallière. Diese Übereinstimmung in einem einzelnen Zuge, die sich aus der Ähnlichkeit der Situation der beiden Männer einfach genug erklärt, berechtigt aber doch noch nicht auch in den dem ähnlichen Ausgang beider vorangegangenen Ereignissen eine ähnliche Übereinstimmung anzunehmen.

Denn was zur Begründung dieser Annahme angeführt wird, reicht dazu keineswegs aus. Das ist nämlich ein merkwürdiges, seiner Deutung nach aber durchaus Streitiges Bildwerk, welches sich in einem der bevorzugten Räume des Palastes befand, den Jacques Coeur sich als einen vielbewunderten Prachtbau in seiner Vaterstadt aufführte und der im Jahre des Todes der Agnes Sorel seiner Vollendung entgegenging.³⁾ Zur richtigen Würdigung desselben muß daran erinnert werden, daß der Argentier die Vorliebe für Allegorien und Bilderrätsel, welche die vornehme Gesellschaft seiner Zeit und namentlich auch der Hof Karls VII. hegte, in besonders hohem Maße teilte und gerade in jenem Bauwerk betätigt hat. Der vielfach erprobte und welterfahrene Mann, dessen durchdringender Blick sich durch den äußeren Schein nicht so leicht täuschen ließ, sondern Dingen und Menschen auf den Grund ging, hat seine Überlegenheit

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt, S. 106: Je croyais être dans l'esprit du Roi mieux que personne du royaume.

²⁾ Vgl. oben S. 16.

³⁾ Die für ihn bestimmte Glocke war nach Ausweis der darauf befindlichen Inschrift im Juli 1450 gegossen. Clément II, S. 13, wo auch ein Faksimile davon. Vgl. Vallet de Viriville, a. a. O., S. 275 Anm.

gerade auf diese Weise gern unbemerkt zum Ausdruck gebracht, indem er zugleich seiner weniger erfahrenen und weniger weltklugen Umgebung nicht ohne ein gewisses Selbstgefühl die Ursachen seiner Erfolge in reizvoller Bildersprache andeutend vor Augen stellte. Nun findet sich in den drei Feldern des Kapitells des Pfeilers, welcher das Gewölbe seines nur auf einer besonderen Treppe zugänglichen und sorgfältigst verschlossenen Schatzes, der nach den ihn schmückenden Engelbildern sogenannten *salle des angelots*, im dritten Stockwerk eines ursprünglich dem Zuge der nahen Stadtmauer angehörigen, aber in den Palastbau gezogenen römischen Turmes trägt, ein merkwürdiges Relief, welches zu sehr gewagten Kombinationen Veranlassung gegeben hat.¹⁾ In dem mittleren Felde erblickt man über einer aus einem steinumfaßten Bassin abfließenden Quelle zwischen Lilien aufragend einen Baum, aus dessen dichter, fruchttragender Blätterkrone ein gekröntes Haupt herniederschaut, dessen Spiegelbild die Wasseroberfläche in dem Bassin darunter wiederholt. Unterhalb dieses Kopfes, der den eines älteren Mannes darstellt, zieht sich um die Zweige des Baumes geschlungen ein Spruchband, das offenbar wie bei vielen ähnlichen Bildwerken in dem Palaste und auch auf dem Wappen Jacques Coeurs²⁾ eine den Sinn der dargestellten Szene erläuternde Inschrift tragen sollte. Eine solche aber findet sich nicht; entweder ist sie schließlich nicht angebracht oder später aus irgend einem Grunde entfernt worden. Es wird dort aber wahrscheinlich einer von den kurzen Sprüchen gestanden haben oder haben stehen sollen, in die Jacques Coeur seine aus einer reichen Erfahrung gewonnene Lebensweisheit zu fassen pflegte, um sie auch für die Zukunft als die ihn leitenden *Maxime* hinzustellen. Das Feld rechts von dem mittleren zeigt unter Bäumen auf einem Lager ruhend eine vornehme Dame in kostbarer Gewandung mit einem kronenartigen Schmuck auf dem Kopfe, zu dem sie die rechte Hand

¹⁾ Abbildungen davon finden sich bei Clément II, S. 20 und Vallet de Viriville, a. a. O., S. 282.

²⁾ Vgl. dessen Abbildung bei Clément II, S. 18.

erhebt, mit einer Geste, die ebensogut auf ein Erwachen und zum Bewußtsein kommen nach tiefem Schlaf gedeutet werden kann wie auf eine den Kopfschmuck betreffende Mitteilung an den von der anderen Seite her sich nähernden vornehmen Jüngling. Einen solchen nämlich stellt das Relief auf der Pfeilerfläche links von dem Mittelfelde dar. In der höfischen Tracht der Zeit, die Rechte auf die Brust gelegt, die Linke vorstreckend, schreitet er auf die zu Füßen der Dame befindliche Quelle zu. Hinter einem in seinem Rücken stehenden Baum verborgen betrachtet ein Narr mit der Schellenkappe und den sonstigen Abzeichen seines Berufes, nebenbei Fliegen fangend, die Szene, der von der Krone des ihn verbergenden Baumes auch ein Vogel zuschaut.

Was bedeutet dieses Bildwerk? Der Ort, an dem es in dem weitläufigen Palast des Kaufmanns von Bourges angebracht ist, die zur Schatzkammer bestimmte salle des angelots, berechtigt zu der Annahme, es habe die von so großartigen Erfolgen gekrönte Tätigkeit desselben abschließend als eine einheitliche eindrucksvoll zur Anschauung bringen sollen. Damit sind gleich all die Erklärungen ausgeschlossen, nach welchen das Relief für irgend einen der Machthaber, mit denen Jacques Coeur in Verbindung stand, in deren Dienst und durch die er in die Höhe gekommen war, eine Spitze oder gar eine Beleidigung enthalten hätte. Ist das Bildwerk auch tatsächlich durch einen vor dem es tragenden Pfeiler angebrachten schrankartigen Verschlag lange Zeit den Blicken entzogen gewesen und erst nach dessen Entfernung wieder zutage gekommen, so kann man doch unmöglich annehmen, es sei hergestellt worden, um verborgen gehalten zu werden. Denn einen Vorgang, dessen Bekanntwerden zu verhindern er hätte bestrebt sein müssen, würde Jacques Coeur doch gewiß nicht plastisch haben verewigen lassen. Es ist daher durchaus verfehlt, wenn man in dem von links her der Quelle und der auf ihrem Lager erwachenden Dame zuschreitenden Jüngling Jacques Coeur selbst hat sehen wollen und daraus schließen zu dürfen gemeint hat, das Bildwerk beziehe sich auf ein Verhältnis

des Argentier zu der Favoritin, das nicht zu des Königs Kenntnis habe kommen dürfen, demselben aber doch nicht verborgen geblieben sei. Auch abgesehen von allem, was sonst noch gegen sie spricht, wird diese Deutung hinfällig durch die unverkennbare Jugendlichkeit der Erscheinung des Höflings, die unmöglich auf Jacques Coeur passen würde. Deshalb haben andere in dem Jüngling vielmehr den Dauphin Ludwig sehen wollen. Dann aber würde die in dem Relief dargestellte Szene doch kaum anders gedeutet werden können als auf den Besuch, welchen der Dauphin, der in erheuchelter und durchaus unberechtigter sittlicher Entrüstung des Vaters Verhältnis zu Agnes Sorel bisher zum Vorwand genommen hatte, um sein durch ganz andere Gründe veranlaßtes Fernbleiben vom Hofe zu rechtfertigen, bei der Rückkehr von dem glücklichen Zuge gegen den Grafen von Armagnac Agnes Sorel machte,¹⁾ der seine Aussöhnung mit dem Vater zu verheißen und so eine für die Zukunft Frankreichs besonders glückliche Bedeutung zu erlangen schien. Aber einmal ist nichts davon bekannt, daß dieser Besuch, wie nach dem Relief angenommen werden müßte, das Werk Jacques Coeurs war und dann hat er bekanntlich irgendwelche günstigen Folgen nicht gehabt, da das Verhältnis zwischen Vater und Sohn vielmehr in der nächsten Zeit erst recht ein äußerst feindseliges wurde.

Im eigentlichen Sinn des Wortes historische Persönlichkeiten wird man in dem Bildwerk überhaupt nicht suchen dürfen, muß vielmehr daran festhalten, daß es sich hier wie bei allen den ähnlichen, ebenso reichen wie eigenartigen Ornamenten in dem Palast durchaus um allegorische Darstellungen handelt, die nicht einzelne Momente, die einmal in Wirklichkeit eingetreten waren, wiedergeben, sondern in der damals so beliebten Bildersprache die Erfolge und Verdienste des Erbauers veranschaulichen und mit dem diesem eigenen Selbstbewußtsein deren Gründe andeuten sollten. Demnach wird man im Einklang mit ähnlichen Darstellungen in dem Palast und

¹⁾ Vallet de Viriville, a. a. O., S. 29 und 282.

namentlich in dem in einem farbigen Glasfenster erhaltenen Wappen Jacques Coeurs zwar nicht diesen selbst, wohl aber die nach seiner Meinung in ihm verkörperte Erfahrung und Lebensklugheit, durch die er es in der Welt soweit gebracht, in dem die Gruppe nach links hin abschließenden, hinter dem Baum verborgenen Narren zu erblicken haben. Denn der Narr war jener Zeit nicht der Träger der Torheit und Ausgelassenheit, sondern der Repräsentant der in unscheinbarer und oft irreleitender Hülle auftretenden überlegenen Klugheit und der sich gemeinnützig betätigenden Welt- und Menschenkenntnis. Diese Figur auf den Argentier zu deuten, berechtigt auch die Beschäftigung derselben mit Fliegenfangen: man erinnere sich der in der Umrahmung von Jaques Coeurs Wappen angebrachten ähnlichen Figur mit einem Schloß vor dem Munde und der zugehörigen Inschrift: „En bouche eclose n'entre mousche.“¹⁾ Kann aber in dem aus dem Baumwipfel niederblickenden und sich in der Quelle spiegelnden gekrönten Hauptfüglich niemand anders gesehen werden als Karl VII., so fügt sich alles ungezwungen in sich übereinstimmend und im Einklang mit dem Wesen solcher allegorischen Darstellungen, wenn man auch den der Quelle zuschreitenden Jüngling auf diesen deutet, die aus dem Schlummer erwachende und nach dem kronenartigen Schmuck auf ihrem Haupte greifende Frauengestalt aber als eine Personifikation Frankreichs deutet. Der Sinn des Bildwerks würde dann in Anlehnung etwa an das alte Märchen vom Dornröschen dahin zu fassen sein, daß es sich darin um eine allegorische Veranschaulichung der Verdienste des von dem bescheiden zurücktretenden Jacques Coeur beratenen Karl VII. um das durch ihn gleichsam zu neuem Leben erweckte Frankreich handelt. Ungekrönt, als Dauphin, hat er, von dem ihm damals bereits als hilfreicher Freund nahegetretenen Jacques Coeur beraten, dieses Werk begonnen, Frankreich hat ihm die Krone seiner Väter dargereicht, die ihm niemals beschieden zu sein schien, und befriedigt blickt

¹⁾ Siehe die Abbildung bei Clément II, S. 18.

der gereifte Mann in ihrem Schmuck auf das zurück, was ihm unter Not und Mühsal aller Art gelungen ist — gelungen für den mit dem Gang der Dinge Vertrauten weniger durch eigenes Verdienst als dank dem auf allen Gebieten bewährten klugen Rat des Mannes, der hier in der unscheinbaren Maske des Narren bescheiden zurücksteht, in Wahrheit aber sich sehr wohl dessen bewußt war, was er für seinen König und Frankreich geleistet hatte. Zudem läßt diese Deutung Raum für die ansprechende Annahme, in der Frauengestalt sei Agnes Sorel verewigt und damit auch dieser eine sinnige Huldigung dargebracht. Ist die Favoritin doch sogar in dem mit kostbaren Miniaturen geschmückten Gebetbuch Jacques Coeurs, das sich im Besitz der Münchener Staatsbibliothek befindet, als Jungfrau Maria verewigt worden. Dem französischen Volk war das Märchen von La Belle au bois dormant wohlbekannt: noch zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ist es von einem geistreichen modischen Dichter Perrault in freier Umgestaltung mit Beifall behandelt worden.¹⁾ Deutet man die Darstellung an dem Kapitell des das Gewölbe seiner Schatzkammer tragenden Pfeilers in diesem Sinne, so fallen nicht bloß all die Einwände fort, die bei jeder anderen Deutung bald von diesem, bald von jenem Gesichtspunkt aus erhoben werden können, sondern es stellt sich das Ganze dar als eine feine, von jeder unwürdigen Schmeichelei freie Huldigung für Karl VII., läßt aber auch in einer völlig unanstößigen, durch eine gewisse feine Selbstironisierung ansprechenden Art, die den König nicht beleidigen konnte, den Verdiensten des Bauherrn Gerechtigkeit widerfahren, deren dieser sich so sehr bewußt war, daß er kein Bedenken trug, in seinem Schloß zu Boisy den übermütigen und fast herausfordernden Spruch anzubringen:

Jacques Coeur fait ce qu'il veut,
Le roi ce qu'il peut.²⁾

¹⁾ Vgl. Charles Perrault, La Belle au bois dormant in den Histoires et contes du temps passé (Paris 1697), und auch einzeln mehrfach erschienen.

²⁾ Escouchy, herausg. von Du Fresne de Beaucourt II, S. 282 Anm. Vgl. Vallet de Viriville III, S. 279, wonach es sich um eine Redensart handelt, die in Berry und Lyonnais im Volksmunde umlief.

Aber noch auf einem anderen Gebiete hat man die Erklärung für Karls VII. Vorgehen gegen Jacques Coeur gesucht, indem man im Hinblick auf die feindselige Haltung, die gerade in jenen Jahren der Dauphin Ludwig gegen seinen Vater einnahm, den Argentier zu dessen Verbündeten gemacht und der Unterstützung seiner hochverräterischen Pläne beschuldigt hat. Ebenso jedoch wie die bereits von Michelet¹⁾ ausgesprochene Annahme, Jacques Coeur habe aus seinen reichen Mitteln den Intrigen des Sohnes Vorschub geleistet und dadurch mittelbar auf die Entthronung Karls VII. hingewirkt, ist das nur eine Vermutung, für die nicht nur kein Beweis erbracht ist, sondern jeder einigermaßen genügende Anhalt fehlt. Dennoch sucht auch Du Fresne de Beaucourt die eigentliche Schuld des Argentier hier und bemüht sich, aus einzelnen Äußerungen und Tatsachen wahrscheinlich zu machen, die Konspiration und der Anschlag auf die Person des Königs, die nach seiner Meinung die wichtigsten Punkte der Anklage gebildet haben sollen, seien eben da gefunden worden. Er beruft sich dafür auf den Erlaß, durch den später Ludwig XI. die bei der Versteigerung der Güter Jacques Coeurs auf unredliche Weise in den Besitz des Antoine de Chabannes gekommene Herrschaft St. Fargeau und die zugehörigen Besitzungen den Erben des Argentier zurückgab,²⁾ wo er als Beweggrund dafür anführt, „die Erinnerung an die guten und löblichen Dienste, welche ihm jener dereinst geleistet habe.“³⁾ Es liegt aber doch nichts vor, was diesen an sich unverfänglichen Worten eine solche Deutung zu geben nötigte. Auch würde der Dauphin, wäre Jacques Coeur sein Mitschuldiger bei seinen Intrigen gegen den Vater gewesen, es doch kaum gewagt haben, noch bei Lebzeiten des Vaters, im Juni 1460, zu Gunsten des Henri Coeur, des zweiten Sohns des Argentier, eine eindringliche Empfehlung an das Kapitel von St. Martin in Tours zu richten, damit es demselben die

1) Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 127.

2) Clément II, S. 371—374. Raynaut, Hist. du Berri III, S. 76.

3) Clément S. 373: en mémoire des bons et louables services à nous faicts par le dict feu Jacques Cueur.

erste freiwerdende Pfründe verleihe.¹⁾ Auch tut Karl VII. selbst in dem Erlaß, durch den er den Faktor Coeurs, Jean de Village, für alles das, was er im Dienst seines Herrn und aus Anhänglichkeit und Treue gegen diesen Straffälliges getan, der Straflosigkeit versichert, seinerseits selbst der Gunst und Gnade ausdrücklich Erwähnung, deren jener sich einst bei ihm erfreut hatte.²⁾ Danach scheint das Urteil über die Schuld des Argentier bei dem König damals doch bereits einigermaßen gewandelt gewesen zu sein. Ebenso wenig spricht für die Teilnahme Jacques Coeurs an den Umtrieben des Dauphin gegen seinen Vater die Gunst, die ersterer nach seiner Thronbesteigung den Söhnen, Gehilfen und Freunden des Argentier^{er} erwies. Wenn er den Erzbischof von Bourges in seinen Großen Rat berief, Henri Coeur zum Mitglied des obersten Rechnungshofes ernannte, Geoffroy als Kammerjunker und Mundschenken in seine nächste Umgebung zog und bald vielfach auszeichnete und ihren Schwager Jacquelin Trousseau unter die Zahl seiner Haushofmeister aufnahm,³⁾ so kann daraus zunächst noch nichts weiter gefolgert werden, als daß der neue König in Erinnerung an die unheilvollen Folgen, die der Sturz Jacques Coeurs für die Gestaltung der Dinge am Hof und im Reich gehabt hatte, den begreiflichen Wunsch hegte, ein schreiendes Unrecht gut zu machen. Auch mag ihn dabei die gleiche Erwägung geleitet haben wie seinen Vater, als er Jean de Village wieder zu Gnaden annahm, nämlich daß er sich von so viel erfahrenen und bewährten Leuten besonders guter Dienste versah.⁴⁾ Nicht anders braucht es mit der Berufung des Guillaume de Varie zum königlichen Rat und obersten Leiter der Finanzen und des Pierre Jobert, ebenfalls eines ausgezeichneten Mitarbeiters Jacques Coeurs, zum Generaleinnehmer erst in der Normandie

1) Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 121, Anm. 3.

2) Clément II, S. 325: qui lors estoit de bonne et grande auctorité devers nous.

3) Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 128.

4) Clément II, S. 330: que le dict Village est fort duict et expérimenté en faict de navigage et nous en pourrions encore servir. . . .

und dann in Languedoc gestanden zu haben.¹⁾ Auch die Ernennung des ehemaligen Generaleinnehmers Jean de Xaincoins, der noch vor Jacques Coeur prozessiert und ausgeraubt worden war,²⁾ zum Mitglied des Rechnungshofes und des Jean de Bar, Herrn von Bangy, der Jacques Coeur besonders eng verbunden gewesen und daher nach seinem Sturze ebenfalls verfolgt worden war, zum Mitglied des königlichen Rates, wo er bald ein bevorzugter Vertrauensmann des Königs wurde, kann unmöglich als Beweis für die Beteiligung Jacques Coeurs an den Umtrieben des einstigen Dauphin gegen seinen Vater geltend gemacht werden. Weiter hat man eine Stütze für jene Auffassung gesucht in der Annahme, Ludwig XI. werde die Beweise für die Schuld seines Mitverschworenen und damit für seine eigene gleich nach der Thronbesteigung aus der Welt zu schaffen geeilt haben. Man beruft sich dafür darauf, daß die Akten des Prozesses Jacques Coeurs, die bei der Revisionsverhandlung in den Jahren 1462–64 dem Pariser Parlament auf seinen Beschluß vorgelegt wurden, nach den in den Plaidoyers über sie getanen Äußerungen vollständiger als später vorhanden gewesen seien, auch ergeben haben, der Prozeß sei ganz nach den Regeln des Rechts und in völlig unanfechtbarerweise geführt worden.³⁾ Nun beruft sich aber das Urteil doch nur auf die nach der Behauptung der appellierenden Söhne die Aussagen der Zeugen zum Teil in unrichtiger Fassung wiedergebenden Protokolle,⁴⁾ welche sicherlich schon so gefaßt sein werden, daß sie den Eindruck eines korrekten Verfahrens hervorriefen, woraus sich das günstige Urteil des Pariser Parlamentes darüber einfach genug erklärt. Zudem kann aber von einer Beseitigung Jacques Coeur als Mitschuldigen des Dauphin belastender Papiere um so weniger gesprochen werden, als in dem darauf basierten Urteil vom 29. Mai 1453 und in den auf uns gekommenen Auszügen aus den Prozeßakten von einer

1) Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 128/29.

2) Vgl. oben S. 13.

3) Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 431–432.

4) Vgl. oben S. 31.

Anklage wegen Verschwörung gegen den König ja mit keinem Worte die Rede ist.

Endlich sind von den Männern, die Ludwig XI. nachmals als die erbittertsten Feinde des Argentier und die vornehmsten Urheber seines Sturzes bezeichnet hat und die auch im Verlauf des Prozesses mehrfach als solche hervortreten, Otto Castellani und Guillaume Gouffier bereits zu Anfang des Jahres 1457 selbst bei Karl VII. in Ungnade gefallen und prozessiert worden.¹⁾ Unmittelbar danach aber, im Februar desselben Jahres erging dann der königliche Erlaß, der Jean de Village der Strafflosigkeit versicherte. Lag darin nicht auch von seiten des Königs eine Kritik des ergangenen Urteils, die einem Zweifel an seiner Gerechtigkeit entsprang? Mit größerem Recht als auf eine straffällige Verbindung Jacques Coeurs mit dem Dauphin könnte man aus alledem vielmehr schließen, es sei in der Auffassung des Geschehenen bei Karl VII. selbst bereits ein Umschwung eingetreten gewesen. Nennt der König doch bereits im August 1457 den Erzbischof von Bourges seinen „geliebten und getreuen Rat“.²⁾

Von woher bei dem König, dessen Gemüt doch nicht verhärtet genug war, um solchen Eindrücken ganz unzugänglich zu bleiben, der entscheidende Anstoß dazu gekommen sein dürfte, läßt sich wenigstens vermuten. Am 25. November 1456 war Jacques Coeur, in den Augen aller Welt glänzend rehabilitiert durch die offene Parteinahme der höchsten kirchlichen Autorität für ihn und als Generalkapitän an die Spitze der zur Bekämpfung der Ungläubigen nach dem Osten geschickten päpstlichen Flotte gestellt, außerordentlicher Ehren gewürdigt,

¹⁾ In einem 1459 dem Magister Pierre Mignon, der Magie getrieben haben sollte, gewährten Gnadenerlaß erwähnt Karl VII. selbst, daß Castellani durch von jenem gewährte Zaubermittel Jacques Coeur aus seiner Gunst zu verdrängen gewußt habe um ihn um sein Amt als Argentier zu bringen, statt seiner aber sich und Gouffier der Gnade des Königs zu versichern. Auf die bereits von Michelet, *Hist. de France* V, S. 384 benutzte ungedruckte Urkunde verweist Raynal, *Hist. du Berry* III, S. 74, Anm. 2.

²⁾ Clément II, S. 350: nostre amé et féal conseiller.

in Chios vom Tod ereilt worden. Auf dem Sterbebett hatte er an Karl VII. ein Schreiben gerichtet, worin er ihm seine Kinder empfahl und ihn bat, mit Rücksicht auf die großen Güter und hohen Ehren, die er dereinst bei ihm genossen, denselben in Gnaden etwas davon zuzuwenden, damit diejenigen von ihnen, die dem weltlichen Stande angehörten, mit Anstand leben könnten.¹⁾ So mögen die Dinge denn auch ursächlich sich so auseinander entwickelt haben, wie sie zeitlich aufeinander gefolgt sind. Die Kunde vom Tod seines einstigen Günstlings in einer Stellung, in der die Blicke der gesamten Christenheit auf ihn gerichtet waren, wird dessen Schicksal auch beim König von neuem zur Sprache gebracht haben und dabei der Anteil der vorzugsweise auf seine Kosten bereicherten Männer daran erörtert worden sein. Darüber kamen im Januar 1457 Castellani und Gouffier zu Fall und es erfolgte im Februar die Lossprechung des Jean de Village und der übrigen ehemaligen Faktore Jacques Coeurs von jeder weiteren Verantwortung für ihren Anteil an den inkriminierten Vorgängen und weiterhin im August entsprechend der Bitte des sterbenden Vaters die Rückgabe der noch nicht veräußerten und daher noch zur Verfügung des Königs stehenden Güter Jacques Coeurs an seine Kinder, wogegen diese auf alle ihnen auf den sonstigen väterlichen Besitz möglicherweise zustehenden Ansprüche Verzicht leisteten. Schon in diesem Gnadenakt, der sonst wohl überhaupt nicht erfolgt sein würde, wird man einen Beweis dafür zu sehen haben, daß es sich in dem Prozeß Jacques Coeurs nicht in erster Linie um eine Konspiration handelt, späterhin also auch Ludwig XI. nicht Anlaß gehabt haben kann, sich aus Rücksicht auf einen ehemaligen Mitschuldigen den Söhnen, Freunden und Gehilfen Jacques Coeurs durch Überhäufung mit Gunst und Gnade dankbar zu erweisen. Ja darin, daß Jacques Coeurs Söhne gegen Rückgabe eines Teiles der väterlichen Güter den Ansprüchen auf die übrigen ausdrücklich zu entsagen verpflichtet werden, möchte man den

¹⁾ Clément II, S. 351.

Schluß ziehen, der König habe nach dem jetzt von dem Prozeß gewonnenen Bild die Anfechtbarkeit des ganzen Verfahrens selbst erkannt und sich deshalb im Besitz des bisher an ihn gekommenen Teils der Beute endgültig sichern wollen. Darin aber hätte mittelbar eine Anerkennung der Unschuld Jacques Coeurs gelegen.

III.

War eine Anklage wegen Verschwörung aller Wahrscheinlichkeit nach gegen Jacques Coeur überhaupt nicht erhoben, jedenfalls nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht und war ferner auch die Beschuldigung des Giftmordes an Agnes Sorel nur vorgebracht worden, um den König zum Einschreiten zu veranlassen und damit den Gegnern Jacques Coeurs freie Hand zu schaffen, so kam es für die Anstifter und Leiter der ganzen Intrige weiterhin vor allem darauf an, was sie durch ihre eigenmächtig angestellten Nachforschungen an „Informationen“, d. h. an Material gegen Jacques Coeur zusammengebracht hatten, zu möglichst hoher Bedeutung aufzubauschen, um, auch nachdem die Zeugen für die Giftmischerei als falsch erwiesen waren, die Erreichung ihrer Absichten verbürgt sehen und des von ihnen gewünschten Urteils sicher sein zu können. Für diese bisher nicht genügend beachtete Seite des Prozesses¹⁾ ist es namentlich lehrreich, daß man den Argentier, von dem man wußte, in wie hoher Gunst er beim päpstlichen Hofe stand, Verfehlungen nachzuweisen suchte, die ihn in erster Linie als einen schlechten Christen erscheinen lassen und dadurch auch der Kirche gegenüber schwer kompromittieren mußten, obgleich es den Anstiftern doch nicht unbekannt gewesen sein dürfte, daß ihm vom päpstlichen Stuhle für den Handel mit den Ungläubigen Privilegien eingeräumt waren, die ihn von den für andere dabei bestehenden Einschränkungen befreiten und Unternehmungen für ihn als

¹⁾ Wenigstens berührt ist dieser Gesichtspunkt aber doch bereits von Raynal, *Histoire du Berry* III, S. 76 ff.

erlaubt hinstellten, die anderen unbedingt verboten blieben. Während das Urteil über die schwere Beschuldigung der Giftmischerei mit einigen Worten hinweggleitet, sind die beiden hierhergehörigen Anklagepunkte darin mit einer Ausführlichkeit behandelt, welche zu der Bedeutung der Sache nicht im Verhältnis steht und eine auf das Verderben des Angeschuldigten berechnete Tendenz erkennen läßt. Freilich verdanken wir dem auch die Möglichkeit, gerade hier tiefer in die Einzelheiten einzudringen und den wahren Charakter des ganzen Verfahrens aufzudecken.

Als das schwerste Vergehen, dessen der Argentier be-
zichtigt wurde, nachdem die Anklage des Giftmordes als zur
Zeit noch nicht spruchreif vorläufig ausgeschaltet war, erscheint
in dem Urteil die Zurückführung und Auslieferung eines seinem
Herrn entlaufenen ägyptischen Sklaven, den einer seiner Fak-
tore aufgenommen und auf seinem Schiff mit nach Frankreich
geführt hatte. Die rechtskundigen unter den für den Prozeß
aufgestellten Kommissaren haben offenbar ganz besonderen
Scharfsinn aufgewandt, um nachzuweisen, daß Jacques Coeur
sich hier gleichzeitig einer ganzen Reihe von schweren Ver-
gehungen schuldig gemacht habe, „des Majestätsverbrechens,
öffentlicher Gewalttat, widerrechtlicher Freiheitsberaubung, eines
Eingriffes in die königliche Jurisdiktion, der Legung eines
Hinterhaltes und mehrerer anderer“. ¹⁾ Aber gerade diese
Häufung erweckt Zweifel an der Begründung der Beschuldigung,
und wirklich ergibt selbst das vorliegende einseitige Material
ein ganz anderes Bild von dem betreffenden Vorgang, welcher,
an sich unbedeutend, doch lehrreich ist für die Kenntnis der
damaligen Beziehungen zwischen Christen und Mohammedanern
und der durch sie bedingten Rechtsnormen und Handelsge-
bräuche.

¹⁾ Clément II, S. 299: „ . . . en commettant par ce moyen et en ce
faisant plusieurs grands et énormes crimes, comme crime de lèse-majesté,
force publique, prison privée, transport de nostre dicte jurisdiction, en
autre crime de piège et autres plusieurs“.

Im Jahre 1446 lag Jacques Coeurs Schiff „St. Denis“ unter Führung des Michel Teinturier¹⁾ aus Montpellier im Hafen Alexandrien. Da erschien ein seinem Herrn entlaufener Sklave, angeblich indischer Abkunft,²⁾ und gab, indem er rief Pater noster und Ave Maria, seine Absicht kund, Christ zu werden. Der Schiffskapitän nahm ihn mit nach Montpellier, wo er längere Zeit verweilte; dann kam er in den Dienst des Erzbischofs von Toulouse, Pierre du Moulin (gest. 3. Okt. 1451). Er hielt sich durchaus zum christlichen Glauben. Die Sache bekam aber ein unerwartetes Nachspiel und drohte zu Verwicklungen zu führen, welche für den eben in bester Entwicklung begriffenen morgenländischen Handel Frankreichs und in erster Linie für Jacques Coeurs dortige Unternehmungen verhängnisvoll werden konnten. Der ägyptische Sultan nämlich verlangte infolge der Beschwerde des Herrn des Flüchtlings unter Berufung auf die in den Handelsverträgen zwischen Christen und Mohammedanern enthaltene Bestimmung, keiner von beiden Teilen dürfe entlaufene Sklaven des anderen bei sich aufnehmen und zurückbehalten, sondern müsse sie ihrem rechtmäßigen Eigentümer ausliefern,³⁾ die Herausgabe des Flüchtlings. Würde diese verweigert, so drohte er mit der Gefangennahme der in seinen Häfen befindlichen Kaufleute von Montpellier und der Konfiskation ihrer Schiffe und Waren. Welche Wichtigkeit der Vorfall dadurch erlangte, läßt die Tatsache erkennen, daß der Hospitalitermeister von Rhodos aus Jacques Coeur von den Absichten des Sultans unterricht-

1) Clément II, S. 297. Teinturier ist ursprünglich sicherlich nicht Familienname gewesen, sondern Bezeichnung des Berufes: bereits Benjamin von Tudela erwähnt, daß die Juden in Südfrankreich sowohl wie im Osten sich mit Vorliebe der Färberei widmeten. Daß es sich auch hier um Leute jüdischer Abkunft handelt, zeigen schon die Namen Isaac und Michael.

2) Ebd. S. 297 a. E.: „de la terre du prestre Jean“. Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 112: „originaire des Indes“.

3) Clément a. a. O. S. 364: et le dictes gallées avoient sauf-conduit et promesse de ne prendre gens esclaves l'un de l'autre.

tete.¹⁾ Sicherlich hat er ihm dabei nicht zur Ablehnung der zweifellos berechtigten Forderung geraten, dürfte ihm vielmehr nicht bloß in seinem eigenen, sondern im Interesse der Christen überhaupt Nachgiebigkeit empfohlen haben. Der Argentier selbst wird erst infolge dieser ihm zugehenden Warnung von der ganzen Geschichte Kenntnis erhalten haben, in der Michael Teinturier zweifellos auf eigene Gefahr und Verantwortung gehandelt hatte. Auch haben die Einzelheiten des Vorgangs offenbar nicht ganz fest gestanden, scheinen vielmehr von den Gegnern Jacques Coeurs in der ihnen zweckdienlich erscheinenden Weise entstellt und zurecht gemacht worden zu sein. Es bleibt nämlich unklar, ob der Flüchtling, der einmal ein Kind, ein anderes Mal vierzehn bis fünfzehn Jahre und nach einer dritten Angabe gar vier- bis fünfundzwanzig Jahre alt gewesen sein soll,²⁾ Christ war oder ob er durch Vorbringen christlicher Formeln nur seine Absicht Christ zu werden zu erkennen geben wollte,³⁾ wie denn auch seiner Taufe nicht Erwähnung geschieht, sondern nur gesagt wird, er habe sich während des Aufenthalts in Languedoc zur christlichen Kirche gehalten. Jedenfalls beging Jacques Coeur kein Unrecht, wenn er im Hinblick auf die unheilvollen Folgen, welche Michael Teinturiers vertragwidrige Handlungsweise für den ganzen christlichen Handel in Ägypten zu haben drohte, diesen wegen

1) Ebd. S. 364: que ceux de Rhodes avoient escript, que si on ne le faisait rendre, on pourroit donner empeschement à ses dictes gallées. . . . Ebd. S. 327: que le souldan en faisoit de grandes menaces de retenir les marchands chrestiens qui après iroient au dict lieu d'Alexandrie ainsy que le grand maistre de Rhodes et autres le firent sçavoir au dict Jacques Cueur son maistre et aux marchands du dict lieu de Montpellier.

2) Ebd. S. 397 a. E.: „un jeune enfant de 14 à 15 ans“, Du Fresne de Beaucourt, S. 111, Anm. 1, wonach Michel Teinturier aussagte, es habe sich um einen Sklaven von 24—25 Jahren gehandelt. Clément, a. a. O., S. 299: „le dict enfant“.

3) Clément II, S. 298: „disant qu'il vouloit estre bon chrestien“. Ebd. S. 364, wonach Jacques Coeur erklärte, er habe nicht gewußt, daß der Betreffende Christ sei.

seiner unbesonnenen Tat ernstlich zur Rede stellte und sich auf den Vorschlag, den Herrn des Flüchtlings durch die Zahlung von vierzig Dukaten, die er gern als Entschädigung nehmen würde, zu beschwichtigen, nicht einlassen wollte, sondern seinen Faktor in heftigen Worten mit schwerer Ahndung bedrohte, wenn die Sache nicht beglichen, sondern für ihn der Anlaß unübersehbarer Verluste werden würde.¹⁾ Weiterhin ließ er den Flüchtling greifen und von dem Bailli von Montpellier, also einem königlichen Beamten,²⁾ in sicheren Gewahrsam nehmen. Erst nach mehr als zwei Monaten, als wieder ein Geschwader seiner Handelsschiffe im Hafen von Aiguesmortes zum Auslaufen nach Ägypten bereit lag, geführt von seinen bewährtesten Faktoren, wie Jean de Village, Guillaume Guimart u. a., ließ er ihn dorthin bringen und durch Isaac Teinturier, den Vater seines Beschützers, auf seinem Schiffe mit nach Alexandrien nehmen, wo er seinem Herrn ausgeliefert wurde. Man braucht der Sache nicht dadurch eine besondere, des Königs Vorgehen einigermaßen erklärende Wendung zu geben, daß man annimmt, der angebliche Flüchtling sei in Wahrheit ein Spion gewesen, der, wie es damals wohl zuweilen geschah, im geheimen Auftrag eines höheren Herrn die Verhältnisse in dem neuerdings für Ägypten so wichtig und interessant gewordenen Südfrankreich auskundschaften sollte. Das Motiv, welches die auf das Verderben Jacques Coeurs hinarbeitenden Höflinge leitete, ist auch ohnedies unverkennbar: der Argentier, der Günstling der Päpste, sollte als ein Verräter am Christentum hingestellt werden. Faßte man die Sache so auf, so war es ein leichtes, auch die von ihm zur Ausführung eines zweifellos berechtigten, nach Lage der Dinge gebotenen und politisch heilsamen Schrittes ergriffenen Maßregeln in ähnlichem Lichte darzustellen und ihn von da aus einer ganzen Reihe schwerer

1) Ebd. S. 298--299: „Et en outre renié Dieu, que au cas que ses dictes gallées en auroient affaire, il destruiroit le dict Isaac et son fils de corps et de biens.“

2) Ebd. S. 299: et de leur auctorité privée si avoient prins et emprisonné le dict enfant ès prisons du bailly.

Rechtsverletzungen schuldig zu befinden. Deshalb nahm man auch keine Rücksicht darauf, daß er doch eigentlich nur begangenes Unrecht wieder gut gemacht, aller Wahrscheinlichkeit nach in Übereinstimmung mit dem Hospitaliterorden handelt und sowohl von dem französischen, wie dem abendländischen Handel überhaupt großes Unheil abgewandt hatte. Im Gegensatz dazu hat die höchste kirchliche Autorität an seiner Handlungsweise keinen Anstoß genommen, sich vielmehr nachdrücklich bei Karl VII. für ihn verwendet: in Rom wußte man eben Verdienst und Bedeutung dieses Mannes richtiger zu beurteilen.

Dem gleichen Gebiet gehört an und muß nach der dabei maßgebenden Tendenz in gleicher Weise beurteilt werden die in dem Urteil ebenfalls mit großer Ausführlichkeit und mit großem Nachdruck behandelte Anschuldigung, Jacques Coeur habe den Feinden des christlichen Glaubens und des Königs von Frankreich durch Zuführung von Waffen und Kriegsgeschütz in verbrecherischer Weise Vorschub geleistet. In Wahrheit war die Sachlage für ihn hier insofern noch günstiger, das Verfahren seiner Feinde daher um so verlogener und die Rolle, zu der sich der König gebrauchen ließ, um so kläglicher, als es sich um einen Schritt handelte, den der Argentier nicht bloß mit Wissen, sondern geradezu im Auftrag Karls VII. getan hatte. Nach dem in dem Urteil erstatteten Bericht über das angebliche Resultat der Untersuchung¹⁾ hätte Jacques Coeur, um sich die zollfreie Ausfuhr einer beträchtlichen Ladung von Gewürzen, für die eigentlich eine hohe Exportgebühr zu entrichten gewesen wäre, auszuwirken, auf einem seiner Schiffe und durch seine Leute Rüstungen und Angriffswaffen verschiedener Art nach Ägypten ausgeführt und dem Sultan im Namen des Königs als Geschenk überreichen lassen, ohne dazu Auftrag oder Vollmacht erhalten zu haben.²⁾ Ja er soll da-

¹⁾ Clément II, S. 295—296.

²⁾ Ebd. S. 296: auroit fait présenter les dicts harnois au dict souldan en nostre nom, combien que de ce faire n'eust charge ni commission de par nous. . . .

durch den Ungläubigen, wie angeblich allgemein die Rede ging, einen Sieg ermöglicht haben, den sie bald danach über die Christen im Osten davongetragen hätten und für den man nun den französischen König verantwortlich machen wollte.¹⁾ Die Unhaltbarkeit dieser Darstellung und das Vorhandensein eines in ihr ausdrücklich abgeleugneten königlichen Auftrages für Jacques Coeur geht nun schon daraus unwiderleglich hervor, daß Karl VII. selbst in dem Gnadenerlaß für Jean de Village, der die Waffen nach Alexandrien gebracht und dann in Kairo dem Sultan persönlich überreicht hatte — es werden dabei wörtlich dieselben Stücke aufgezählt und nach ihrer Beschaffenheit kurz gekennzeichnet, die in dem Urteil als übersandt und überreicht aufgeführt sind²⁾ —, eines sie begleitenden königlichen Schreibens an den Sultan gedenkt und auch den Empfang der Gegengeschenke erwähnt, die Jean de Village ihm im Namen des Sultans überbracht hatte.³⁾ Damit steht auch in Übereinstimmung die Darstellung, die später Ludwig XI. bei der Einleitung der Revision von Jacques Coeurs Prozeß von dem Vorgang gibt. Danach soll Karl VII. eigentlich seinerseits den ganzen Handel veranlaßt haben, weil er durch die sicher zu erwartenden Gegengeschenke die bei den Ungläubigen üblichen Schutz- und Angriffswaffen kennen lernen wollte.⁴⁾ Jacques Coeur aber hätte, um dies zu ermöglichen,

1) Ebd.: par le moyen des dicts harnois ainsi transportez aus dicts soldan et Sarrazins par le dict Jacques Cueur, iceux Sarrazins avoient gagné une bataille sur les chrestiens, dont on nous donnoit charge et blasme de l'avoir souffert. Man beachte, daß diese Auffassung hier durch dasselbe „estoit commune renommée“ eingeführt wird wie im Eingang des Urteils (S. 293) die Beschuldigung wegen der Vergiftung Agnes Sorels.

2) Vgl. die Aufzählung S. 296 mit der S. 326.

3) Ebd. S. 326: pour avoir du dict souldan aucunes choses estranges et des habillements de son pays pour en apporter devers nous, ce qu'il fist, et nous furent présentées en nostre ville de Bourges.

4) Ebd. S. 364: et que nostre dict feu seigneur et père l'avoit chargé d'apporter du harnois aux infidèles pour veoir, desquels harnois ils se aydoient, et que pour complaire à nostre dict feu seigneur et père.

im Hinblick auf das kirchliche Verbot der Waffenausfuhr in die Länder der Ungläubigen bei dem Papste ausdrücklich die Erlaubnis nachgesucht, in diesem Falle Kriegsgerät nach Ägypten exportieren zu dürfen, und nach einer Mitteilung des Bischofs von Agde auch erhalten.¹⁾ Auch sagt ein in dem Prozeß verhörter Zeuge aus, Jacques Coeur habe ihm in seinem Hause zu Montpellier eine Anzahl besonders kostbar ausgestatteter Rüstungen und Waffen verschiedener Art gezeigt nebst einem vergoldeten Becher, die zu Geschenken für den Sultan bestimmt gewesen wären, um bei diesem die Gewährung besonderer Verkehrsfreiheiten auszuwirken.²⁾ Hier fügt sich also alles auf das beste zusammen, bestätigt die Aussagen Jacques Coeurs und erweist die Angaben des Urteils über den Vorfall als unrichtig. Selbst die Zeit desselben läßt sich annähernd bestimmen. Es war nach des Argentier eigener Angabe um die Zeit, wo Karl VII. den Feldzug zur Eroberung der Normandie vorbereitete, also 1449 oder 50, als der König von Jacques Coeur die Beschaffung der dazu nötigen Mittel erbat und daraufhin eine Anleihe von 200 000 Talern bewilligt erhielt, sich dagegen seinerseits damit einverstanden erklärte, daß der Argentier in seinem, des Königs Namen, dem Sultan von Ägypten eine kostbare Rüstung übersende, um durch die Anknüpfung freundschaftlicher Beziehungen den schon so erfreulich entwickelten französischen Handel im Osten zu noch höherer Blüte zu bringen.³⁾

Nach alledem wird der Verlauf, den die Dinge weiterhin nahmen, einfach daraus zu erklären sein, daß Karl VII. sich auf jenes Gespräch nachmals nur nicht hat besinnen wollen und so den Gegnern des Argentier die Möglichkeit gegeben

¹⁾ Ebd. S. 365: et pour avoir occasion d'apporter du dict harnois, il avoit faict demander congié à nostre Saint Père de porter ou faire porter certaine quantité de harnois ou dict souldan; lequel luy en avoit donné congié, comme luy avoit rapporté l'Evesque d'Agde. . . .

²⁾ S. Revue d'histoire diplomatique XVI, S. 617.

³⁾ Revue d'histoire dipl. XVI, S. 616/17. Vallet de Viriville, a. a. O., S. 264, Anm. 1.

wurde, jene Waffensendung in der gehässigsten Weise mißzudeuten und dem Manne, den sie um jeden Preis verderben wollten, daraus gewissermaßen einen Strick zu drehen: aus der mit dem König vereinbarten und durch ein Begleitschreiben als von diesem herrührend eingeführten Überreichung etlicher als prächtige Schaustücke hergerichteter Rüstungen und Waffen machte man einen zum Nachteil der christlichen Sache getriebenen Waffenhandel. Von einem solchen, den bekanntlich die italienischen Seestädte, obenan Venedig, trotz aller kirchlichen Verbote mit reichem Gewinn trieben, kann nach Ausweis der vorliegenden Quellen bei Jacques Coeur nicht die Rede sein. In dem Breve vom 26. August 1445, durch das Papst Eugen IV. Jacques Coeur auf fünf Jahre die Erlaubnis zum Handel mit den Ungläubigen erteilt hatte, waren ganz korrekterweise diejenigen Artikel ausdrücklich ausgenommen worden, welche nach den auf diesem Gebiete geltenden kirchlichen Vorschriften in die Länder der Ungläubigen überhaupt nicht ausgeführt werden durften,¹⁾ unter denen Waffen und Kriegsgeräte aller Art sowie die zur Herrichtung von solchen dienenden Materialien die erste Stelle einnahmen. Dieselbe Beschränkung ist wiederholt in dem Breve Nikolaus' V. vom 1. Oktober 1448, welches in wörtlichem Anschluß an das Eugens IV. die Jacques Coeur gewährte Vergünstigung auf dessen Lebenszeit erstreckte.²⁾ Damit stimmt es nun vollständig, wenn der Argentier entsprechend den auf seine Aussagen zurückgehenden Angaben Ludwigs XI. zum Transport der für den ägyptischen Sultan bestimmten Rüstungen und Waffen in Rom eine spezielle päpstliche Erlaubnis nachgesucht hat. Als Zeugen dafür wollte er den Bischof von Agde³⁾ vernommen haben,⁴⁾

1) Dasselbe ist gedruckt *Revue d'histoire diplomatique* XVII (1903), S. 30. Die erteilte Freiheit wird beschränkt durch den Zusatz: „non tamen alias a jure prohibitarum generibus“.

2) Das Breve Nikolaus V. ist gedruckt bei Clément II, S. 275 ff. und *Revue d'histoire diplomatique*, a. a. O., S. 39.

3) Es handelt sich um Etienne III. de la Roche (26. Juni 1448—63).

4) Vergl. S. 58, Anm. 1.

doch hat man diesen so wenig wie die sonst von ihm zum Erweis der Wahrheit seiner Angaben benannten Zeugen geladen. Im übrigen hätte sich Jacques Coeur auch auf die Privilegien berufen können, welche die Päpste der Stadt Montpellier für den Handel mit den Ungläubigen erteilt hatten.¹⁾

Doch ist das noch lange nicht das Schlimmste, was die Feinde Jacques Coeurs geleistet haben, um ihr Ziel zu erreichen und den schwachen König, auf den in seiner damaligen Lage die Reichtümer seines bisherigen Günstlings eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausübten, zum Werkzeug dabei herabzuwürdigen und um den Preis einer Teilung der Beute zum Mitschuldigen zu gewinnen. Alle Versuche, dies Verhältnis wegzuleugnen oder wegzudeuten, vereitelt die Tatsache, daß unter den gegen Jacques Coeur erhobenen und zur Begründung des Urteils als erwiesen angeführten Beschuldigungen sich auch eine befindet, die sachlich zwar begründet, aber längst erledigt und als erledigt und daher von jeder Wiederaufnahme und Weiterverfolgung ausgeschlossen durch einen besonderen königlichen Erlaß ausdrücklich anerkannt worden war.

Nach dem Urteil nämlich soll Jacques Coeur überführt worden sein, im Jahre 1429 als Teilhaber an dem vom Staat in Pacht gegebenen Betrieb der Münzstätte zu Bourges minderwertige Taler haben ausprägen zu lassen, nämlich statt 70 zu je 18 Karat aus der Mark Silber deren 75, ja 84 und sogar 89 zu je 14 bis 15 Karat, so daß er auf die Mark statt der ihm von Rechts wegen zustehenden zwei Taler deren 20—30 gewonnen habe. Ebenso sollte er 1430 entgegen der inzwischen ergangenen königlichen Ordonnanz, wonach aus der Mark Silber 64 Taler zu je $23\frac{3}{4}$ Karat auszuprägen waren, diese Münzen unterwertig hergestellt und dadurch unrechtmäßigerweise beträchtlichen Gewinn gemacht haben.²⁾ Bedenkt man die trostlose Lage der königlichen Finanzen in den genannten Jahren und erinnert sich der ungemessenen Anforderungen, welche nicht sowohl die gesteigerten militärischen Bedürfnisse seit

¹⁾ Revue d'hist. diplom. XVI, S. 585.

²⁾ Clément II, S. 295.

dem Auftreten der Jungfrau von Orleans als die ungemindert fortdauernde Verschwendung der leichtsinnig prunkvollen Hofhaltung an die Finanzbeamten und in erster Linie die Münzmeister stellten, so wird man ein Verfahren mit der Not der Zeit entschuldigen, zu welchen obenein von seiten der Regierung seit Jahren im größten Umfang das Beispiel gegeben worden war. Anders hatte man die Sache früher auch nicht aufgefaßt, darin vielmehr nur einen Notbehelf gesehen, der zweifellos inkorrekt war, aber angesichts der Lage entschuldigt werden und daher den betreffenden Münzpächtern einen Makel auf die Dauer nicht anheften konnte. Wegen der Ausprägung minderwertiger Münzen war denn auch gegen den damaligen Pächter der Münzstätte zu Bourges und einiger mit ihr zusammengehöriger Anstalten der Art, den aus Rouen dorthin zugewanderten Ravant, genannt Le Danois, und den ihn als Kompagnon und Gehilfe verbundenen Jacques Coeur ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet. Es wurde jedoch vom König niedergeschlagen, indem er auf Bitten Ravants in Rücksicht auf die ihm von diesem namentlich während des Zuges zur Krönung nach Reims mit Aufopferung geleisteten Dienste die Angelegenheit dem strafrechtlichen Gebiet entzog und sich mit der Zahlung einer Konventionalstrafe von tausend Livres begnügte, gleichzeitig aber erklärte, eine weitere Verfolgung der Sache sei damit ein für allemal ausgeschlossen.¹⁾ Demgemäß finden wir Jacques Coeur denn auch weiterhin nicht bloß als Münzmeister in seiner Vaterstadt tätig, sondern sehen ihn sogar nach der Rückkehr von Paris unter die Herrschaft Karls VII. zur Leitung der unter den damaligen Verhältnissen besonders wichtigen Münzstätte der Reichshauptstadt berufen, wie er auch späterhin an den Maßnahmen zur Besserung des Münzwesens, die für die Hebung von Handel und Verkehr und zur Herstellung des öffentlichen Kredits und daher auch in politischer Hinsicht besonders wichtig waren, an hervorragender Stelle und mit vielfach maßgebendem Einfluß

¹⁾ Raynal, Histoire du Berry III, S. 55/56. Vallet de Viriville III, S. 252/53. Clément I, S. 11.

beteiligt geblieben ist. Mehr als zwanzig Jahre hatte kein Mensch an jenen Vorgang von 1429 gedacht: jetzt wurde er plötzlich der Vergessenheit entrissen, um gegen Jacques Coeur geltend gemacht zu werden. Natürlich ist dabei auch die Urkunde Karls VII. vom 6. Dezember 1429, welche die Weiterverfolgung der Angelegenheit für unzulässig erklärte, zur Sprache gekommen: vom 29. August 1452 datiert die beglaubigte Abschrift, durch die sie auf uns gekommen ist, die also während der Untersuchung gegen Jacques Coeur, zweifellos also im Zusammenhang mit derselben und um dabei verwendet zu werden, angefertigt worden ist,¹⁾ aber nach der Fassung des Urteils in dem betreffenden Anklagepunkte entweder gar nicht vorgelegt oder von den Richtern nicht beachtet worden ist.

Nicht ganz so schlimm, aber ähnlich scheint es sich mit einem anderen Punkt der Anklage zu verhalten, der an sich schon zeigt, mit welcher leidenschaftlicher Gehässigkeit Jacques Coeurs Feinde allem nachgespürt hatten, was irgendwie gegen ihn geltend gemacht werden konnte. So sollte er sich auch gewissermaßen des Matrosenpressens schuldig gemacht haben oder doch der zwangsweisen Einschiffung und Fortführung von Leuten, die er für Taugenichtse und Vagabunden ausgab, und sollte so in einem besonders schweren Fall den Tod eines jungen deutschen Geistlichen veranlaßt haben: auf der Wallfahrt nach St. Jakob begriffen sei dieser wider seinen Willen auf eines seiner Schiffe gebracht, um mit nach dem Osten genommen zu werden, habe sich aus Verzweiflung ins Meer gestürzt und sei ertrunken.²⁾ Den wahren Sachverhalt zu ermitteln sind wir heute nicht mehr imstande. Doch konnte Jacques Coeur sich auch dieser Anklage gegenüber auf eine Ordonnanz Karls VII. berufen, durch welche am 22. Januar 1443 im Hinblick auf

¹⁾ Raynal, a. a. O., S. 56, Anm. 1: Lettres de rémission, données à Mehun, le 6 décembre 1429, par Charles VII; d'après un vidimus de Laurent Babon, cleric juré du Roi, devant Etienne Valée, garde du scel royal établi aux contrats de la prévoté de Bourges, en date du 29 août 1452. Coll. Dupuy, à la Bibl. Roy., vol. 551.

²⁾ Clément II, S. 299, vgl. S. 153.

die Masse des Languedoc durchstreifenden Gesindels bestimmten Privatleuten ausdrücklich die Erlaubnis erteilt war, Müßiggänger, Vagabunden und andere nichtsnutzige Leute einzuschiffen und außer Landes zu bringen.¹⁾ Ganz wunderbarlich freilich ist die Art, wie der letzte französische Forscher, der sich mit der Geschichte Jacques Coeurs beschäftigt hat, dessen Verhalten in diesem Falle zu erklären sucht: er vermutet in dem von dem Argentier zur Deportation bestimmten jungen Geistlichen einen Freimaurer und sieht in dem ihm zugedachten Schicksal die Strafe für die Verletzung des Ordensgeheimnisses, deren derselbe sich schuldig gemacht hätte. Natürlich fehlt es dafür auch an dem leisesten Schatten eines Beweises: vielmehr entspringt diese völlig haltlose Kombination der phantastischen Vorstellung, welche sich dieser Gelehrte von den letzten Gründen des Glücks, des Reichtums und der Macht des Kaufmanns von Bourges gebildet hat, indem er denselben zum Mitglied und Leiter der Freimaurer und zum Haupte einer bis tief in das Morgenland hinein reichenden und über mächtige Verbindungen verfügenden geheimen Gesellschaft macht. Diese Phanthastereien, welche geschichtliche Persönlichkeiten und geschichtliche Tatsachen in das Gebiet des Mystischen verpflanzen, müssen in ihrer Haltlosigkeit erwiesen und jedes Einflusses auf die geschichtliche Betrachtung beraubt werden, soll diese irgend sicheren Boden unter sich haben und auf einem ohnehin schon schwierigen und dunklen Gebiet zu einigermaßen haltbaren Ergebnissen kommen.

IV.

Bilderrätsel und ihnen verwandte allegorische Darstellungen waren in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in der höfischen Gesellschaft Frankreichs außerordentlich beliebt und auch über diese hinaus weit verbreitet. Jacques Coeur hat dieser geistreichen Mode ebenfalls gehuldigt und sich ihrer vielfach bedient, um seine Tätigkeit und ihre Erfolge, zugleich aber auch die Momente, denen er dieselben vornehmlich zu verdanken

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 116.

meinte, mit einer gewissen kecken Überlegenheit, zuweilen aber auch mit einem ihn selbst verspottenden Humor in allgemein verständlicher Weise zur Anschauung zu bringen. Gerade die Allgemeinverständlichkeit macht das Wesen solcher Darstellungen aus, die ohne sie keine Bedeutung beanspruchen und keinen Reiz auf den Beschauer ausüben können. Fehlt uns nun auch für manche von ihnen der Schlüssel, weil uns die besonderen zeitgeschichtlichen, persönlichen und lokalen Verhältnisse, auf die sie anspielen, nicht genau genug bekannt sind, so ist es doch grundsätzlich verfehlt, weil es im Widerspruch steht mit dem Wesen und den Aufgaben dieser Art von bildender Kunst, wenn man in den von dem Argentier in seinem Hause zu Bourges in geradezu verschwenderischer Fülle angebrachten plastischen Zieraten, bei denen eine Deutung uns nicht gleich zur Verfügung steht, alsbald einen geheimen, dem Betrachter zu verbergenden und nur einem kleinen Kreis von Auserwählten verständlichen Sinn hat vermuten wollen. Auf welche Irrwege dies führt und in welchem Maße dadurch gewagten Deutungen, die dann wohl gar wiederum geschichtlich verwertet werden, Spielraum gegeben wird, hat die Besprechung jenes dreigeteilten Reliefs gezeigt, das sich an dem das Gewölbe der Schatzkammer tragenden Pfeiler befand.¹⁾ Geheimnisse, die den Uneingeweihten vorenthalten werden sollten, werden sicherlich nicht in einem Hause plastisch dargestellt worden sein, das nach seiner Vollendung bestimmt war, gesehen und bewundert und bei festlichen Gelegenheiten von einer zahlreichen und glänzenden Gesellschaft besucht zu werden. Sein Licht unter den Scheffel zu stellen war auch auf diesem Gebiet nicht die Art Jacques Coeurs. Dazu stimmt der ausgesprochen realistische Charakter, der den betreffenden Bildwerken in seinem Hause einen so eigentümlichen Reiz verleiht, indem er unmittelbar an das tägliche Leben und Treiben der Bewohner anknüpft und von da geschickt den Ausblick auf die großen und allgemeinen Verhältnisse dahinter eröffnet. [Man betrachte z. B.

¹⁾ Vgl. oben S. 44/45.

die beiden Figuren, eine männliche und eine weibliche, die zu beiden Seiten des über dem Eingang befindlichen zierlichen gotischen Erkers aus halb geöffneten Türen herauszutreten und spähend die Straße entlang zu blicken scheinen, oder die genrebildartige Szene in dem Feld über der Tür zu der in den bescheidensten Dimensionen gehaltenen Kapelle, wo ein Chorknabe die Glocke zum Gebet läutet und rechts davon ein Priester mit Gebetbuch und Kruzifix zum Altar tritt, während von links her ein Krüppel an der Krücke zur Teilnahme an der Andacht herangewankt kommt. Denselben realistischen Charakter trägt die von köstlichem Humor durchdrungene Darstellung eines Bauertourniers, auf der Bauern, auf Eseln reitend, mit Stricken statt der Steigbügel und mit Korbdeckeln als Schilden und Stangen statt der Lanzen einander nach Art der Ritter bekämpfen. Das alles ist so unmittelbar aus dem Leben genommen und gibt so keck die Wirklichkeit wieder, daß geheimnisvolle, nur mit Hilfe besonderer Weisheit zu deutende, für Uneingeweihte aber unverständliche Bildwerke dazu gar nicht passen, sondern mit dem Geist der ganzen Anlage in unvereinbarem Widerspruch stehen würden. Auch würde der Erbauer des Hauses dann wohl nicht so freigebig gewesen sein in der Anbringung volkstümlicher Weisheitssprüche, deren Sinn doch jedem ohne besondere Erläuterung verständlich war und deren leicht greifbare Beziehung auf die Laufbahn und Stellung des Hausherrn sich für jeden Beschauer von selbst ergab. Nur wenn man diese beiden Momente, ohne die ein richtiges Verständnis der Ausschmückung des Baues unmöglich ist, außer acht ließ, konnte man zu den phantastischen Kombinationen kommen, welche neuerdings Favre vorgetragen hat.¹⁾ Mögen sie wie den Urheber in seiner Entdeckerfreude, so auch den überraschten Leser zunächst blenden durch die ungeheuere Perspektive, die sie eröffnen, indem sie weit auseinanderliegende und einander völlig fremde Gebiete als zusammengehörig und

¹⁾ In der eingangs angeführten Abhandlung „Politique et diplomatie de Jacques Coeur“ in der *Revue d'histoire diplomatique* XVI (1902, S. 438 ff. und 579 ff.), besonders S. 600 ff.

die sich darin abspielenden Vorgänge als Momente eines in sich geschlossenen großen kulturgeschichtlichen Prozesses erscheinen lassen, so erweisen sie sich doch bei näherer Prüfung als unhaltbar und brechen in sich zusammen, sobald man ihnen kritisch näher tritt.

Unter den Figuren, welche, in flachem Relief ausgeführt, im Innern des auch an seiner Außenseite nach dem Hofe zu mit ähnlichen Darstellungen geschmückten Turmes die zu dem ersten Stockwerk hinaufführende Haupttreppe zieren, befinden sich zwei, die mit Sicherheit auf Jacques Coeur und seine Frau zu deuten sind. Neben der reichen Kleidung beweist das der mit Herzen und Muscheln, den Wappenzeichen des in den Adel erhobenen Argentiers, geschmückte Mantel des Mannes.¹⁾ Dieser hält in der rechten Hand eine Blume, die er im Begriff scheint seiner Frau zu überreichen, in der linken einen Hammer. Letzteren hat man mit viel Wahrscheinlichkeit auf Jacques Coeurs Stellung als Münzmeister gedeutet.²⁾ Favre dagegen sieht darin das Symbol des Steinmetzen und Baumeisters und bringt Jacques Coeur von da aus in Verbindung mit den deutschen Bauhütten³⁾ und dann weiter mit den Freimaurern, mit deren Hilfe er seine kommerziellen Erfolge gewonnen haben soll. Er mißdeutet dabei die Haltung, in der Jacques Coeur dargestellt ist, indem er während die Linke den Hammer hält, seine Rechte auf die Brust gelegt sein läßt: dies ist nach dem von ihm angeführten Ritual die Haltung, welche der Meister der Freimaurer der Johannesloge anzunehmen hatte, wenn er die Loge eröffnete und die Gehilfen zur Arbeit anstellte.⁴⁾ Verleitet ist Favre zu dieser wunderlichen Vermischung absolut außer jedem Zusammenhang stehender

¹⁾ Dieses enthielt im blauen Feld drei goldene Herzen, im silbernen Streifen dazwischen drei Muscheln; vgl. die Abbildung bei Clément II, S. 14 und 18. Das Wappen Jacques Coeurs zusammen mit dem seiner Frau bei Raynal, *Histoire du Berry* III, Tafel 5. Vgl. Vallet de Viriville, a. a. O. III, S. 278—279. Das Adelsdiplom Jacques Coeurs datiert nicht aus dem Jahre 1440, sondern vom April 1441. Escouchy II, S. 281.

²⁾ Clément II, S. 267.

³⁾ *Revue d'hist. diplomatique* XVI, S. 600, 602.

⁴⁾ Ebd. S. 602.

Dinge durch die hervorragende Bedeutung, welche das Schweigen in der Lebensweisheit des Argentiers ebenso gehabt haben soll wie in den mittelalterlichen Bauhütten und bei den nach seiner Ansicht unmittelbar von diesen herstammenden Freimaurern.

Richtig ist, daß auf einem einst in dem Palast zu Bourges befindlichen, jetzt in dem dortigen Museum aufbewahrten bunten Glasfenster das Wappen Jacques Coeurs von reichen Ornamenten umgeben dargestellt war und da eine der beiden darüber angebrachten Narrenfiguren — (man erinnere sich, daß auch auf dem Relief am Pfeiler des Schatzes der die dargestellte Szene beobachtende Narr auf Jacques Coeur selbst gedeutet werden mußte) —¹⁾ ein Schloß vor dem Munde trägt, dessen Bedeutung erläutert wird durch die auf einem Band angebrachte Inschrift: „En bouche close n'entre mousche“, während an mehreren Stellen der Umrahmung angebrachte Inschriften die Worte taire, dire und faire aufweisen. Der Sinn dieser Allegorie ist klar: es wird der Wert und die Nützlichkeit des Schweigens gepriesen, welchem auf der anderen Seite rechtzeitiges Reden und Handeln gegenüberstehen. Schon der Gegensatz zwischen Schweigen auf der einen und Reden und Handeln auf der anderen Seite verbietet eine so einseitige Deutung, wie sie Favre vertritt, indem er darin nur das Gebot strengster Wahrung des freimaurerischen Geheimnisses sehen will, um dieses dann zur Grundlage seines ganzen luftigen Baues zu machen.

Was sollten diese Bildwerke und die sie erläuternden Sprichwörter und Sinnsprüche bedeuten? Ihr Zweck konnte doch kein anderer sein, als das Emporkommen des Mannes zu erklären, der sich und den Seinen eine so wunderbare Wohnstätte bereitete, und zugleich seinen Nachkommen und Nachfolgern eine Lehre zu geben, deren Befolgung sie die Bewahrung und Vermehrung des von ihm Gewonnenen hoffen ließ. Alle die Bilder und Sprüche, die hier auf Schritt und Tritt den Blick des Besuchers fesselten und ihn zum Nachdenken anregten, waren durchaus persönlicher Natur. Schon

¹⁾ Vgl. oben S. 45.

deshalb konnten sie unmöglich der Ausdruck sein irgend einer aus der Fremde importierten geheimnisvollen Weisheit, sondern nur die in weit verbreitete und allbekannte volkstümliche Schlagworte gefaßte Summe darstellen der Lebenserfahrung des auf eine so unvergleichliche Laufbahn zurückblickenden Hausherrn. Frühzeitig hatte diese denselben zu der Person des Königs und zu dessen höfischer Umgebung in ungewöhnlich innige Beziehungen gebracht und in einer besonders entscheidungsvollen Zeit einen gründlichen Einblick gewinnen lassen in die Schwierigkeiten und Gefahren, von denen auch der tüchtigste Mann sich da auf Schritt und Tritt bedroht sah, namentlich unter den gerade damals in Frankreich herrschenden Verhältnissen und bei einem so widerspruchsvollen Charakter wie Karl VII. Er wußte, wieviel Unheil das leichtfertige oder gar böswillige Gerede der Höflinge anrichten konnte, zumal für jemand, der wie er vermöge seiner Stellung für sie alle mehr oder minder unentbehrlich war und viele sich in einer für sie lästigen Weise verpflichtet hatte. Es kann daher kaum als Äußerung besonderer Weisheit gelten, sondern war das so sehr einfache und sozusagen selbstverständliche Ergebnis der von ihm in jenen Kreisen gemachten Erfahrungen, wenn Jacques Coeur an die Spitze der ihn leitenden Lebensregeln das Gebot des Schweigens stellte und dieses daher auch in den sein Haus schmückenden Bildwerken als besonders empfehlenswert und nützlich feierte. Zudem rührte auch die Form, in die er diese Lebensregel faßte, nicht von ihm her, vielmehr bediente er sich einer sprichwörtlichen Redensart, die in Südfrankreich umlief und auch in dem benachbarten Lande der Basken wohlbekannt war. Das war eben der Spruch: „En bouche close n'entre mouche“, oder wie er baskisch lautete: „En retudi panda nasti abela muche.“¹⁾ Das Schweigen als besonders empfehlenswert für den am Hofe Lebenden zu erkennen, bedurfte es nicht eines so hochstrebenden und weitausgreifenden Geistes, wie er den Kaufmann von Bourges erfüllte, vielmehr finden sich auch in der zeitgenössischen Dichtung

¹⁾ Vallet de Viriville, a. a. O., S. 279, Anm. 1.

aus der gleichen Erfahrung hervorgegangene und in ähnliche Form gefaßte Mahnungen gleichen Inhalts, welche Hören, Sehen und Schweigen empfehlen und vor dem Reden als unter Umständen gefährlich warnen. In fast wörtlichem Anklang an die Devise Jacques Coeurs, wie sie auf jenem sein Wappen tragenden gemalten Fenster gefaßt erscheint, richtete der Dichter Eustache des Champs gerade an die am Hofe Lebenden die Mahnung:

„Vous qui à court royal servez,
Entendez mon enseignement:
Oyez, voiez, taisez, souffrez,
Et vous menez courtoisement.“¹⁾

Noch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts führt einer der ersten französischen Buchdrucker, Pierre Regnault, der namentlich durch die Herstellung von Gebetbüchern berühmt war, auf den Titelblättern der von ihm herausgegebenen Druckwerke die Devise: „Faire et taire.“²⁾

Nach alledem wird man der von Jacques Coeur so eindringlich empfohlenen und gewiß von ihm selbst in dem höfischen Verkehr sorgsam geübten Kunst des Schweigens nicht den Ursprung und die Bedeutung zuschreiben dürfen, die Favre dafür in Anspruch nimmt, um seinen Helden zum Glied und zum einflußreichen Leiter einer geheimen Gesellschaft zu machen, für deren erfolgreiche Tätigkeit die Fernhaltung jedes Uneingeweihten Voraussetzung gewesen wäre. Aber gerade diese gewaltsam einseitige Deutung des Schweigegebotes gibt Favre das Fundament für die kühnen Kombinationen, vermöge deren er Jacques Coeur zum Freimaurer macht, seine staunenswerten Erfolge mit freimaurerischer Hilfe gewinnen und die Verwirklichung der ihm weiterhin vorschwebenden großen Entwürfe gestützt auf dieselbe Bundesgenossenschaft erstreben läßt.³⁾

Selbst wenn man einen Zusammenhang der Freimaurer der neueren Zeit mit den mittelalterlichen Bauhütten als erwiesen gelten lassen wollte, wäre damit für die These Favres

1) Ebd. S. 79, Anm. 1. 2) Clément II, S. 19 Anm.

3) Rev. d'hist. dipl. XVI, S. 600.

nichts gewonnen. Denn mag Jacques Coeur in Bourges auch einige kirchliche Bauten, wie namentlich die der Kathedrale angefügte prachtvolle Sakristei, haben ausführen lassen, so findet sich doch von einer Berührung mit einer der deutschen Steinmetzgenossenschaften, die sich in seiner Zeit auf dem Regensburger Tage zu einem großem Verbande zusammenschloßen, bei ihm nirgends eine Spur. So läßt Favre denn an die Stelle der Baumeister und Steinmetzen deutsche Bergleute und Hüttenarbeiter treten. Tatsächlich hat ja Jacques Coeur die von ihm betriebenen Bergwerke in Lyonnais und Beaujolais, namentlich in St. Genis, Joux und Chessy, wo Silber, Kupfer und Zinn gewonnen wurden, von deutschen Bergleuten abbauen lassen, und aus den auf die Weiterführung dieses Unternehmens nach seinem Sturz bezüglichen Rechnungen ergibt sich, daß diese deutschen Bergleute genossenschaftlich organisiert waren, indem sie gemeinsam mit Wohnung, Verpflegung, Beleuchtung und Heizung versehen wurden und man ebenso durch für jene Zeit sehr merkwürdige Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Erholung und für ihre Pflege und ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen Sorge trug. Da aber die daraus erwachsenden Kosten von dem Unternehmer, anfänglich von Jacques Coeur und dann von dem den Gruben vorgesetzten königlichen Administrator getragen wurden,¹⁾ hat es sich dabei offenbar um Einrichtungen gehandelt, durch welche den aus der Fremde herbeigeholten Arbeitern das Leben in dem Lande, dessen Sprache und Brauch ihnen unbekannt waren, erleichtert und in bequemer Weise die zu freudiger Erfüllung ihres schweren Berufes nötigen Bedingungen geschaffen werden sollten, nicht aber um eine eigenartige, mit ihrem Beruf von altersher zusammengehörige und bereits aus der Heimat mitgebrachte Organisation. Soweit eine solche bei den deutschen Bergleuten bestand und staatlicherseits anerkannt und in Wirksamkeit gelassen wurde, bezog sie sich ausschließlich auf die technische Seite des Bergbaus und kam da vor allem in der Aufrechterhaltung der Disziplin

¹⁾ Vgl. Siméon Luce, *La France pendant la guerre de cent ans* I, S. 363 ff.

innerhalb der Genossenschaft bei der gemeinsamen Arbeit durch die Ausübung gewisser richterlicher Befugnisse seitens der Oberen zum Ausdruck. Von einer Organisation, welche der der Steinmetzen in den Bauhütten entsprochen oder gar diese einfach wiederholt hätte, ist bei den Bergleuten des deutschen Mittelalters bisher nichts bekannt geworden. Es werden also all die Folgerungen hinfällig, die Favre aus der unerwiesenen Voraussetzung eines solchen Zusammenhanges oder einer solchen Verwandtschaft bergmännischer Verbände mit den Bauhütten gezogen hat.

Aber Favre scheint der Meinung zu sein, überhaupt jede Genossenschaft des deutschen Mittelalters müsse nach Art der Bauhütten eingerichtet und den angeblich aus diesen hervorgegangenen späteren Freimaurerlogen innerlich verwandt gewesen sein und daher auch auf jeden, der damit in Berührung kam, in dem gleichen Sinne gewirkt, also zu Geheimbündelei und zur Anwendung ihr entlehnter Formen und Bräuche geführt haben. Daher stellt er sich auch die Hansa als einen solchen Verband vor und läßt sie Jacques Coeur den Anstoß und zum Teil auch die Mittel geben zur Verfolgung seiner großen Entwürfe zur Umgestaltung des Welthandels: dieser sollte den italienischen Seestädten entwunden und durch die Herstellung direkten Verkehrs vom skandinavischen Norden durch Deutschland und Frankreich nach den französischen Mittelmeerhäfen und von da nach dem Morgenlande in neue Bahnen gelenkt werden mit Hilfe der freimaurerischen Organisation der Hansestädte.¹⁾ Ein Argument dafür sieht Favre auch darin, daß Jacques Coeur in dem späteren Hauptsitz seines weitverzweigten Geschäfts, in Montpellier, eine „Loge“ der Kaufleute aufgeführt hat.²⁾ Natürlich aber handelt es sich dabei nur um die Herstellung einer den Kaufleuten bei Abschluß ihrer Geschäfte als Versammlungsort dienenden Halle, nicht um eine Loge im freimaurerischen Sinn.

¹⁾ Rev. d'hist. dipl. XVI, S. 606.

²⁾ Rev. d'hist. dipl. XVI, S. 602. Germain, Histoire du commerce de Montpellier II, S. 79.

Der so angeblich erwiesenen Verbindung Jacques Coeurs mit den Bauhütten, auf die hin er den Kaufmann von Bourges kurzweg zum Freimaurer macht, entnimmt nun Favre weiterhin auch die Berechtigung, alles, was die Freimaurerei des achtzehnten Jahrhunderts an Erfindungen über ihren Ursprung und die Herkunft der Namen, Formeln und Bräuche, die ihrer vermeintlichen geheimen Weisheit zum Gefäße dienten, an Fabeln in Umlauf gesetzt hat, zur Erklärung der Tätigkeit und der Erfolge Jacques Coeurs heranzuziehen. Unter Berufung auf Werke wie Pritchards *Masonry selected* und de Bonnevilles *Maçonnerie écossaise* entwirft er ein Bild der freimaure-
rischen Organisation, durch die derselbe als Haupt einer weit-
verzweigten geheimen Genossenschaft die für seinen Handel
wichtigen Gebiete umspannte und mit Hilfe der ihm in ver-
schiedenen Abstufungen untergebenen und dienstbaren Gehilfen
zu seinem eigenen und Frankreichs Vorteil wirtschaftlich aus-
beutete. Dazu läßt er bereits in der Mitte des fünfzehnten
Jahrhunderts die Satzungen entstanden und in Geltung sein,
welche die im Jahre 1730 von Pritchard als angeblich ältestes
Denkmal der Freimaurerei in England notariell deponierte
sogenannte „Kölner Urkunde“ über das freimaurerische Ritual
enthalten haben soll.¹⁾ Danach hießen die zuerst aufgenom-
menen Maurer „Cormogons“ und ihr Meister, der „Polgi“,
sollte seine Würde aus China herleiten, weiterhin aber sich
besonderer Freiheit und leichter Zugänglichkeit die um den
„Groß-Kaileber“ gesammelte Gesellschaft erfreuen, die insbe-
sondere kommerzielle und überhaupt wirtschaftliche Zwecke
verfolgte.²⁾ Selbstverständlich handelt es sich bei alledem nur
um ein wunderliches Gemisch von Fabeln verschiedener Her-
kunft und verschiedener Tendenz, in welche auch die Wahn-
vorstellungen oder doch wenigstens — um den Schein uralter,

¹⁾ Rev. d'hist. dipl. XVI, S. 600 a. E.

²⁾ Ebd.: „La société la plus libre et la plus ouverte est celle du Grand Kaileber, laquelle consiste en une compagnie choisie de gens responsables dont le but principal concerne le commerce et les affaires, provoquant une amitié mutuelle sans contrainte, violence ou restriction.“

geheimer Weisheit zu erzeugen — die angeblichen technischen Ausdrücke der Alchemisten hineingezogen sind. So haben z. B., wie ich von sachkundiger Seite belehrt werde,¹⁾ die Bezeichnungen Cormogons und Polgi eine gewisse Klangähnlichkeit mit hebräischen Worten, die etwa „Metallgeister“ und „Trennende“ bedeuten würden. Doch handelt es sich dabei nur um eine Klangähnlichkeit, und ein wirklicher etymologischer, sprachgeschichtlich begründeter Zusammenhang liegt sicher nicht vor: es sind gemachte, nicht entstandene Bezeichnungen. Dagegen fehlt selbst eine solche trügerische Klangähnlichkeit bei der Bezeichnung „Kaileber“ oder „Kel-ber“, was als „der Erwählte der Versammlung“ gedeutet wird. Höchstens könnte man dabei an eine arge Verstümmelung der hebräischen Worte „kahal“, d. i. „Versammlung“ und „barur“, d. i. „abgesondert“, „auserlesen“ denken, doch dürfte diese Wortbildung schon durch die den Gesetzen der hebräischen Sprache widersprechende Stellung der darin zu einem Begriff verbundenen Worte als eine von einem Unkundigen herrührende Spielerei gekennzeichnet werden.

Auf diese Argumente hin macht nun Favre Jacques Coeur zum „Groß-Kel-ber des Westens“, d. h. zum „Erwählten der Kirche“, wobei er auf die ihm von den Päpsten verliehenen Freiheiten für den Handel mit den Ungläubigen hinweist. Zu stützen sucht er diese Phantasiegebilde, indem er Jacques Coeur durch Vermittlung seines Vaters Pierre Coeur, der nach ihm in Paris gelebt haben und an der Münze tätig gewesen sein soll, in den Besitz des Geheimnisses der „Verwandlung der Metalle“ kommen läßt,²⁾ über welche auf Grund der Mitteilungen eines südfranzösischen oder spanischen Juden der im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in Paris tätige Nicolas Flamel ein seinerzeit weit verbreitetes und in den Kreisen der Alchemisten bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein³⁾ spukendes

1) Gütige Mitteilung des Rabbiners der israelitischen Kultgemeinde zu München, Herrn Dr. Werner.

2) Revue d'histoire dipl. XVI, S. 590.

3) Vgl. die von Favre zitierte „Explication des figures hiéroglyphiques du cimetiére des Innocents par Nicolas Flamel, traduite de latin en français par P. Arnauld, gentilhomme Poitevin.“

Buch geschrieben haben soll. Angeblich waren darin alle die zur Verwandlung der Metalle, d. h. zum Goldmachen nötigen Operationen genau angegeben — mit Ausnahme der ersten, mit der das ganze Verfahren zu beginnen hatte. Diesen fehlenden Anfang hätte Jacques Coeur dann durch die von ihm entdeckte Kunst des Agios ersetzt.¹⁾ Nur ist Favre dabei entgangen, daß der brave Nicolas Flamel, ein öffentlicher Schreiber, Vervielfältiger von Handschriften, also Buchhändler und als solcher vereidigter Sachverständiger der Pariser Universität, der in rastloser und mühsamer Arbeit ein bedeutendes Vermögen erworben, dasselbe durch glückliche Häuserspekulationen vermehrt und zum großen Teil zu gemeinnützigen Stiftungen, insbesondere auch zur Ausstattung der Kirche seiner Pfarrei und zu Stipendien für arme Kleriker verwendet hat, von dem Verdachte Goldmacherei getrieben und gelehrt zu haben, in den er sehr unverdienterweise durch Mißdeutung der Ornamente und Inschriften an den aus seinen Mitteln aufgeführten kirchlichen Bauten gekommen war, von einem gewissenhaft forschenden und scharfsinnigen Pariser Geistlichen schon im achtzehnten Jahrhundert gereinigt worden ist. Der Name Flamels war, vermutlich weil damals eine andere Erklärung für den Reichtum des in unscheinbarer Stellung tätigen, aber weithin bekannten Mannes fehlte, nach seinem Tode schnöde mißbraucht worden, während er in Wahrheit mit diesen Dingen niemals etwas zu tun gehabt hat.²⁾

Die Stelle, an welcher diese phantastischen Kombinationen vorgetragen sind, und die den diesen Dingen fernstehenden Leser blendende Zuversicht, mit der es geschah, nötigen um so mehr, noch etwas näher darauf einzugehen, als die Person und die Geschichte Jacques Coeurs ohnehin schon von einem gewissermaßen romantischen Schimmer umgeben sind, welcher der Aufnahme und Verbreitung solcher Vorstellungen Vorschub

¹⁾ Revue d'histoire diplomatique XVI, S. 588.

²⁾ Vgl. M. L. V(illain), Essai d'une histoire de la paroisse de S. Jacques de la Boucherie, Paris 1758, und desselben Histoire critique de Nicolas Flamel et de Pernelle sa femme. Paris 1761.

zu leisten geeignet ist, zumal die allegorischen Bildwerke in dem Hause zu Bourges phantasievolle Köpfe zu ähnlichen Deutungsversuchen herausfordern können. Daher mag hier in Kürze noch bemerkt werden, daß es sich bei all den hier als historisch beglaubigt eingeführten halb freimaurerischen, halb alchemistischen Verbänden durchweg um Erfindungen handelt, welche gewisse geheime Gesellschaften, die im achtzehnten Jahrhundert in England ihr Wesen trieben, in die Welt gesetzt haben, um sich im Interesse der Propaganda mit dem Nimbus geheimnisvollen Ursprungs und des Besitzes geheimnisvoller Weisheit zu umgeben. So waren insbesondere die „Kormogonen“ oder „Gormogonen“, die nach Favre und seinen Gewährsmännern eine besonders weit verbreitete und leicht zugängliche Stufe der Freimaurer des fünfzehnten Jahrhunderts gewesen sein sollen, vielmehr eine antifreimaurerische Verbindung des achtzehnten Jahrhunderts, welche von einem Tausende von Jahren vor Christus lebenden chinesischen Kaiser herkommen wollte. Sie erklärten die Freimaurer für unecht, und wenn sich solche bei ihnen aufnehmen lassen wollten, wurden sie zuerst degraduiert und mußten Schurz und Handschuhe verbrennen. Die Verbindung wurde benutzt zur Agitation für die vertriebenen Stuarts; auch jesuitische Machinationen hat man dahinter vermutet.¹⁾

Es ist schwer begreiflich, wie noch in unseren Tagen solche Dinge in den Kreis ernster wissenschaftlicher Erörterung gezogen und als zur Lösung historischer Probleme beizutragen geeignet verwendet werden können. Im Vergleich damit erscheint es noch als ein verzeihlicher Irrtum, wenn an derselben Stelle der Widerstand, den Jacques Coeurs Bemühungen zur

¹⁾ Die Kenntnis dieser Dinge verdanke ich der gütigen Mitteilung des darin als besondere Autorität anerkannten Herrn Dr. med. Hieber in Königsberg i. Pr., der dafür auf folgende literarische Hilfsmittel verwies: Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, S. 90; Gould, History IV, S. 377; *Ars quatuor coronatorum* (d. i. die von der wissenschaftlichen Loge *Quatuor coronati* in London herausgegebene Zeitschrift) VIII, S. 114 bis 146; Asträa, Taschenbuch für Freimaurer (Gera 1896), S. 122 und Allgemeines Handbuch der Freimaurerei s. v. Gormogonen.

Erschließung des Morgenlandes, mit dem der Verkehr bisher durch die italienischen Seestädte vermittelt worden war, unmittelbar für Frankreich namentlich ausgegangen sein soll von den jüdischen Gemeinden des Ostens unter Leitung des ihnen allen vorgesetzten und auch mit den Juden des Westens in Verbindung stehenden sogenannten „Fürsten der Verbannung“, des hochangesehenen, über reiche Mittel und mächtige Verbindungen verfügenden Vorstehers der Juden im Gebiete des ehemaligen Kalifates. Obgleich noch Benjamin von Tudela in dem Bericht über seine um 1172 ausgeführte Reise, an dessen Angaben freilich auch noch in anderen Hinsichten eine schärfere Kritik geübt werden sollte, als bisher geschehen ist, diese Würde als noch zu seiner Zeit bestehend erwähnt und der ihrem Inhaber in Bagdad und selbst am Hofe des Kalifen erwiesenen hohen Ehren gedenkt, steht doch fest, daß diese eigentümliche Einrichtung bereits im elften Jahrhundert untergegangen ist: die gleichlautenden oder ähnlichen Bezeichnungen, die noch später vorkommen, haben mit ihr nichts zu tun. Damit fallen wiederum alle die Folgerungen weg, die aus ihrem angeblichen Fortbestehen und der daraufhin vermuteten Fortdauer der Wirksamkeit der durch sie zusammengehaltenen Organisation für die Geschichte Jacques Coeurs gezogen sind. An Romantik verliert dadurch der Kaufmann von Bourges: um so eher aber wird es möglich sein, die geschichtlichen Bedingungen seiner Wirksamkeit und die wahren Ursachen seiner Erfolge, seines staunenswerten Aufsteigens und seines jähen Sturzes klar zu legen und damit einer der merkwürdigsten Erscheinungen des ausgehenden Mittelalters erst vollkommen gerecht zu werden.
